

§ 4. Schuldner der Grundsteuer ist der Eigentümer des Grundstücks. Der Eigentümer haftet für die während der Dauer seines Eigentums fallig werdenden Beträge auch persönlich. Im Falle eines Eigentumswechsels haftet der neue Eigentümer für die rückständigen Beträge neben dem bisherigen Eigentümer als Gesamtschuldner. Ist ein Gebäude in Ausübung eines Rechtes an einem fremden Grundstück auf diesem Grundstück oder ist ein Gebäude nur zu einem vorübergehenden Zwecke errichtet, so hat der Eigentümer des Grundstücks die Steuer von dem Grundstück, der Eigentümer des Gebäudes die Steuer von dem Gebäude zu entrichten. Die von dem Gebäude zu entrichtende Grundsteuer ist eine öffentliche Last des Rechtes, in dessen Ausübung das Gebäude errichtet ist. Die Bestimmung über Grundsteuer und Gebäudesteuer findet entsprechende Anwendung, wenn ein Gebäude auf einem gemieteten Grundstück errichtet ist. Ein Grundstück kann im Grundbuch erst dann ungeschrieben werden, wenn bescheinigt worden ist, daß ein Steuererlösstand aus den letzten 2 Jahren nicht vorhanden ist. Diese Bescheinigung wird von der Steuerbehörde unentgeltlich erteilt.

II. Veranlagungsverfahren.

- § 5. Die Grundsteuer beträgt für das Rechnungsjahr 1922 für
1. bebauete Grundstücke im Stadtgebiet
 - a) von Hundert (8 vom Tausend) vom Grundsteuerkapitalwert,
 2. bebauete und solche unbebaute Grundstücke im Landgebiet, die zum landwirtschaftlichen Betriebe dienen, deren Wert aber noch nicht durch ihre Lage als Bauland oder als Land zu Verkehrszwecken bestimmt wird oder bei denen auch nach sonstigen Umständen (z. B. Lage, Beschaffenheit, Erwerbspreis, Belastung) nicht anzunehmen ist, daß sie in absehbarer Zeit anderen als land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen werden,
 - 1/10 vom Hundert (7 vom Tausend) vom Grundsteuerkapitalwert,
 - 3. alle übrigen unbebauten Grundstücke
 - a) von Hundert (6 vom Tausend) des gemeinen Wertes.

Als Grundstücke gelten auch Grundstücksteile, die als wirtschaftlich selbständig anzusehen sind. Als unbebaut gelten auch bebauete Grundstücke, deren Bebauung an Wert hinter der ortsüblichen Bebauung wesentlich zurücksteht.

Für das Rechnungsjahr 1923 wird zur Erhebung gelangende Steueratz durch Gesetz bestimmt.

§ 6. Soweit für die Grundsteuererhebung der Grundsteuerkapitalwert in Frage kommt, wird dieser in folgender Weise ermittelt: 1. Bei allen nicht zum landwirtschaftlichen Betriebe dienenden Grundstücken wird der wirkliche oder der geschätzte Mietwert gemäß den §§ 8 bis 15 festgestellt und dieser Mietwert mit 3/4 vom Hundert kapitalisiert. Als Grundstücke, die nicht zum Betriebe der Landwirtschaft dienen, sind alle diejenigen anzusehen, welche zum Bewohnen oder zur Benutzung für gewerbliche Zwecke bestimmt sind, nebst den dazugehörigen Hofräumen, Gärten, Stallgebäuden oder anderen Nebengebäuden; ferner diejenigen Teile landwirtschaftlicher Grundstücke, die mit Wohngebäuden bebaut und zur Benutzung für die Eigentümer, den Pächter und den sonstigen Nutzungsberechtigten oder für Altenteil oder Arbeiter bestimmt sind, mit Einschluß der dem gleichen Zweck dienenden Hofräume und der nicht über 1500 qm großen Hausgärten. 2. Bei allen zum landwirtschaftlichen Betriebe dienenden ertragsfähigen Grundstücken oder Grundstücksteilen wird, soweit sie nicht unter die Bestimmung des § 5 Ziffer 3 fallen, der nach Maßgabe des Bonitierungsgesetzes vom 1. Juli 1881 festgestellte Reinertrag mit 3/4 vom Hundert kapitalisiert.

§ 7. Steuerjahr ist das Rechnungsjahr.

§ 8. Soweit Grundstücke vermietet sind, wird der Feststellung des Jahresmietwertes der Mietzins zugrunde gelegt, der vom 1. Oktober des vorangehenden Kalenderjahres an vereinbart ist. Sind Räumlichkeiten an diesem Termin unvermietet, so wird derjenige Mietzins zugrunde gelegt, welcher bei der ersten auf diesen Zeitpunkt folgenden Vermietung vereinbart wird. Sind die Räumlichkeiten auch zur Zeit der Veranlagung noch nicht vermietet oder ist die Vermietung noch nicht zur Kenntnis der Grundsteuerverwaltung gelangt, so wird vorläufig der Mietzins zugrunde gelegt, welcher bis zum Ablauf des letzten vor dem 1. Oktober des Vorjahres beendigten Mietverhältnisses zu entrichten war. Erfolgt später eine Vermietung zu einem geringeren als dem dieser vorläufigen Festsetzung zugrunde gelegten Mietzins, so kann der Eigentümer im Einspruchswege eine Berichtigung dieser Festsetzung verlangen. Ist die Vermietung erst nach Ablauf der Einspruchsfrist erfolgt, so kann die Berichtigung der Steuer bis zum 31. März des laufenden Rechnungsjahres beantragt werden. Erfolgt die Vermietung zu einem höheren Mietzins, so ist die Grundsteuerverwaltung befugt, spätestens bei der Veranlagung für das nächstfolgende Steuerjahr die Steuerveranlagung zu berichtigen und Nachzahlung des Mehrbetrages zu fordern.

§ 9. Bei Neubauten wird die Grundsteuer erst erhoben, wenn und soweit sie einem Mieter überlassen oder vom Eigentümer in Benutzung genommen sind.

§ 10. Die Steuerbehörde kann bei vermieteten Grundstücken den Mietwert nach § 15 feststellen lassen und die Steuerberechnung zugrunde legen, wenn der als vereinbart angegebene Mietzins dem hinter dem wirklichen Mietwert zurückbleibt, daß eine Täuschung der Behörde zum Zwecke der Steuerhinterziehung vermutet werden kann.

§ 11. Dem vereinbarten Mietzins wird der Geldwert der vom Mieter dem Vermieter gegenüber übernommenen Nebenleistungen (Verpflichtung zur Instandhaltung der vermieteten Sache, zur Entrichtung von Abgaben, Feuerkassenbeiträgen usw.) hinzugerechnet, falls die Erfüllung der Nebenleistungen ortsüblicher oder auf Grund gesetzlicher Bestimmungen Sache des Vermieters wäre. Von dem Mietzins wird das vom Vermieter gezahlte Wassergeld abgesetzt; ferner wird ein entsprechender Abzug gemacht, wenn in dem vereinbarten Mietzins eine Vergütung für Nebenleistungen des Vermieters (Vergütung für Beleuchtung, Zentralheizung, Lieferung elektrischer Kraft usw.) enthalten ist, die ortsüblicher Weise oder auf Grund gesetzlicher Bestimmung von dem Mieter zu erfüllen wäre; das gleiche gilt bei Mitüberlassung beweglicher, nicht zu den Bestandteilen des Grundstücks gehöriger Sachen.

§ 12. Bei Feststellung des Grundsteuerkapitalwertes wird für Mietzinsansätze, teilweise Leerzeiten und Unterhaltungskosten ein Viertel und, soweit der Mietwert von Grundstücken oder wirtschaftlich zusammengehörigen Grundstücksteilen nicht höher ist als M. 240, die Hälfte in Abzug gebracht. Werden mehrere Teile eines Grundstücks vom Eigentümer benutzt oder an einen und denselben Mieter vermietet, so ist für die Höhe des Abzugs der gesamte Mietwert dieser Teile maßgebend.

§ 13. Sind Grundstücke oder solche Grundstücksteile, die wirtschaftlich zusammengehören, in den Zeitraum vom 1. Oktober des vorhergehenden bis zum 30. September des laufenden Rechnungsjahres ununterbrochen mindestens 6 Monate lang weder vermietet noch von Eigentümer benutzt, so wird von den leerstehenden Räumen für den Zeitraum des Leerstehens keine Grundsteuer erhoben. Fällt ein solcher sechsmonatiger Zeitraum des Leerstehens zum Teil in die Zeit vor dem 1. Oktober des Vorjahres, so wird auch dieser Teil bei Feststellung des sechsmonatigen Zeitraumes berücksichtigt, soweit er nicht bei der Steuerveranlagung des Vorjahres berücksichtigt worden ist. Auf Räume, welche vom Eigentümer nur während eines Teiles des Jahres benutzt werden und auch für den übrigen Teil des Jahres nicht zur Vermietung bestimmt sind, finden diese Bestimmungen keine Anwendung. Der Eigentümer kann eine ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehende Ermäßigung der Grundsteuer im Einspruchswege verlangen. Waren die Voraussetzungen für die Ermäßigung der Grundsteuer bei Ablauf der Einspruchsfrist noch nicht gegeben, so kann die Ermäßigung bis spätestens zum 31. März des laufenden Rechnungsjahres beantragt werden.

§ 14. Zur Ermittlung des Mietwertes findet eine schriftliche oder mündliche Umfrage statt. Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, das ihm zugesandte Umfrageformular ordnungsmäßig und vollständig auszufüllen, zu unterzeichnen und in der bestimmten Frist zurückzuliefern. Jeder Eigentümer und jeder Mieter hat auf Verlangen der Steuerbehörde den Mietvertrag vorzulegen, der Mieter auch den Nachweis über den von ihm gezahlten Mietzins zu erbringen. Vermieter und Mieter haben außerdem auf Verlangen der Steuerbehörde die Richtigkeit ihrer Angaben durch Versicherung an Eides Statt zu erhärten.

§ 15. Der Mietervertrag der vom Eigentümer benutzten, nicht zum landwirtschaftlichen Betriebe dienenden Grundstücke oder Grundstücksteile wird festgestellt auf Grund einer Schätzung, die durch die Schätzungsbüro des Steuerbezirkes unter Benutzung der von Beamten der Steuerbehörde gemachten Vorarbeiten vorgenommen wird.

2. Besteuerung nach dem gemeinen Wert.

§ 16. Soweit für die Grundsteuererhebung der gemeine Wert in Frage kommt (§ 5 Ziffer 3), erfolgt die Feststellung nach § 138 der Reichsabgabenordnung. Zur Ermittlung des gemeinen Wertes findet eine Umfrage durch die Steuerbehörde statt. Die Bestimmung des § 14 findet sinngemäße Anwendung. In der Umfrage schätzt der Grundeigentümer den gemeinen Wert selbst ein. Beanstandet die Steuerbehörde die Selbsteinschätzung, so hat sie den gemeinen Wert unter entsprechender Anwendung des § 15 festzusetzen.

III. Entrichtung der Grundsteuer.

§ 17. Die Grundsteuer ist bis zu den von der Steuerbehörde zu bestimmenden, auf dem Steuerbescheid anzugebenden Zeitpunkten zu entrichten. Wird die Frist nicht eingehalten, so tritt ein Zuschlag von 2 Pfl. für jede volle Mark des Rückstandes ein. Wird Steuer nach Mahnung nicht binnen einer Woche entrichtet, so erfolgt die Zwangsvollstreckung. Der Anspruch auf Zahlung des Zuschlages kann im Konkursverfahren und im Verfahren der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung nicht geltend gemacht werden. War der Steuerpflichtige der Zahlung der Grundsteuer ohne Verzug schuldig, so kann der Zuschlag von der Steuerbehörde ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 18. Der Senat kann in besonderen Ausnahmefällen, in denen die Erhebung der Grundsteuer als ungewöhnliche Härte erscheint, die Steuer ganz oder teilweise erlassen.

IV. Rechtsmittel.

§ 19. Jedem Grundstückseigentümer, der sich durch die Feststellung des Mietwertes oder des gemeinen Wertes seines Grundstücks beschwert fühlt, stehen als Rechtsmittel zu: a) der Einspruch gegen den Steuerbescheid der Steuerbehörde; über den Einspruch entscheidet der Grundsteuerausschuß; b) die Berufung gegen die Einspruchsentscheidung des Grundsteuerausschusses; die Berufung entscheidet der Grundsteuerberufungsausschuß; c) die Rechtsbeschwerde gegen die Berufungsentscheidung des Grundsteuerberufungsausschusses; über die Rechtsbeschwerde entscheidet das Oberverwaltungsgericht. Die Berufung steht auch dem Vorsitzenden des Grundsteuerberufungsausschusses zu, auch dem Vorsitzenden des Grundsteuerberufungsausschusses zu.

§ 20. Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, 1. daß die Entscheidung auf Nichtanwendung oder unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechtes oder auf einem Verstoße gegen den klaren Inhalt der Akten beruht, 2. daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leidet.

§ 21. Richtet sich das Rechtsmittel gegen die Höhe des nach § 15 festgestellten Mietwertes oder des gemeinen Wertes (§ 16) und gibt der Grundsteuerberufungsausschuß der Berufung nicht statt, so hat der Steuerpflichtige das Recht, die Feststellung des Mietwertes oder des gemeinen Wertes durch 2 Sachverständige zu beantragen, von denen die Steuerbehörde und der Steuerpflichtige je einen zu ernennen haben. Die beiden Sachverständigen haben vor Beginn ihrer Tätigkeit einen Obmann zu bezeichnen, der für den Fall einer bei der Feststellung zwischen ihnen bestehenden Meinungsverschiedenheit hinzuzuziehen ist. Die Entscheidung erfolgt alsdann nach Stimmenmehrheit. Die Steuerbehörde hat zuerst den Namen des von ihr gewählten Sachverständigen schriftlich dem Steuerpflichtigen mitzuteilen. Beneigt der Steuerpflichtige nicht innerhalb einer Woche nach Empfang dieser Mitteilung der Steuerbehörde ebenfalls schriftlich den von ihm gewählten Sachverständigen, so hat der von der Steuerbehörde gewählte Sachverständige die Schätzung allein vorzunehmen. Der Antrag auf Einleitung des Schätzungsverfahrens ist von dem Steuerpflichtigen innerhalb eines Monats nach Zustellung des ablehnenden Beschlusses des Grundsteuerberufungsausschusses der Grundsteuerverwaltung schriftlich einzurichten oder zu ihrem Protokoll zu erklären. Die Kosten des Schätzungsverfahrens sind von der Steuerbehörde und dem Steuerpflichtigen in dem Verhältnis zu tragen, in dem die Feststellung des Mietwertes oder des gemeinen Wertes durch die Sachverständigen von ihren Schätzungen abweicht. Dieses Verfahren findet entsprechende Anwendung, wenn es sich um die Entscheidung der Frage handelt, ob ein unbebautes Grundstück unter § 5 Ziffer 3 fällt.

§ 22. Der Grundsteuerausschuß wird von der Finanzdeputation bestellt. Dem Grundsteuerausschuß gehören an: ein Regierungsrat der Finanzdeputation, ein bürgerliches Mitglied der Finanzdeputation und ein Schätzungsbürger.

§ 23. Der Grundsteuerberufungsausschuß entscheidet in der Besetzung von 8 Mitgliedern, von denen 2 im Ehrenamte tätig sind. Der Vorsitzende des Grundsteuerberufungsausschusses wird vom Senat ernannt; er muß ein der Finanzdeputation angehörendes Senatsmitglied oder ein ihr angehörender Staatsrat sein. Die ehrenamtlichen Mitglieder und deren Vertreter werden von der Bürgerschaft auf je 6 Jahre auf Grund eines Wahlausatzes gewählt.

§ 24. Den Wahlausatz stellt die Finanzdeputation auf; er muß für jedes Mitglied und für jeden Vertreter je 3 Namen enthalten. Wählbar sind hamburgische Staatsangehörige, die seit mindestens einem Jahre im hamburgischen Staatsgebiet wohnen, mehr als 25 Jahre alt sind und entweder Grundsteuer zahlen oder infolge ihrer Berufsausübung als sachverständig für Grundstücksfragen gelten können. Im übrigen gelten während der Wahlbarkeit und der Ablehnung der Wahl sinngemäße die Vorschriften, die nach dem Gerichtsverfassungsgesetz für Schöffen gelten. Zu dem Amte soll außer den im Gerichtsverfassungsgesetz genannten Personen ferner nicht berufen werden, wer wegen Steuerhinterziehung oder wegen Verletzung der Schweigepflicht (§ 276 der Reichsabgabenordnung) bestraft ist. Die Wahl verliert ihre Wirkung mit Aufhören einer der Bedingungen, die für die Wahlbarkeit vorgeschrieben sind. Die §§ 52-54 des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten entsprechend; der Vorsitzende des Grundsteuerberufungsausschusses entscheidet, endgültig nach Anhören der Beteiligten. Lehnt ein ehrenamtliches Mitglied die Wahl rechtsgründig ab oder ist ein ehrenamtliches Mitglied an der Ausübung seines Amtes auf die Dauer verhindert, so hat eine Ersatzwahl - und zwar für den Rest der Amtszeit - stattzufinden.

§ 25. Auf das Rechtsmittelverfahren finden die allgemeinen Vorschriften in den §§ 220, 221, 222, 223, 226, 227, 228-242 der Reichsabgabenordnung sinngemäße Anwendung; an die Stelle des Finanzrats, des Finanzgerichts und des Reichsfinanzhofs treten der Grundsteuerausschuß, der Grundsteuerberufungsausschuß und das Oberverwaltungsgericht. Soweit die Ausübung von Befugnissen nach § 229 der Reichsabgabenordnung an die Genehmigung des Landesfinanzamts gebunden ist, bedürfen die Rechtsmittelbehörden einer Genehmigung nicht. Das Rechtsmittel ist von den Steuerpflichtigen innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses, von dem Vorsitzenden des Grundsteuerberufungsausschusses und des Grundsteuerberufungsausschusses innerhalb eines Monats nach Erlaß des anzufechtenden Beschlusses einzulegen.

Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag, Spersort 11.

Soiled Document

Covered Document

§ 26. Soweit durch die Einlegung eines Rechtsmittels Kosten entstehen, finden die §§ 285, 286 der Reichsabgabenordnung sinnigste Anwendung.

V. Strafbestimmungen.

§ 27. Die Nichterfüllung der in diesem Gesetz angeordneten Verpflichtungen wird mit Geldstrafe bis zum zwanzigfachen Betrage der zu entrichtenden Steuer bestraft.

VI. Übergangsbestimmungen.

§ 28. Bei Mietverträgen, die vor Verkündung dieses Gesetzes abgeschlossen sind, sind bis zu einer Neuordnung des Mietverhältnisses die Grundrenten im Sinne des § 29 von dem Mieter zu zahlen.

§ 29. Der im Rechnungsjahr 1922 zu entrichtende Zuschlag beträgt für je 100 Jahresmiete: bei einem Jahresmietwert von über 4.240 M. 7,20 %.

§ 30. § 85 des Gesetzes über die Organisation der Verwaltung vom 15. Juni 1868 wird aufgehoben.

Wertzuwachssteuer.

(Auszug aus dem Gesetz vom 12. Oktober 1908.) § 1. Im Falle der Veräußerung eines im hamburgischen Staatsgebiet belegenen Grundstücks ist von dem Werte des Grundstücks, wenn und soweit dieser Wert den Wert zur Zeit der letzten vorangehenden Veräußerung übersteigt, eine Steuer (Wertzuwachssteuer) nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zu entrichten.

- 1) durch den Abschluss eines Vertrages, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstücke zu übertragen;
2) durch Übertragung des Anspruchs auf Verschaffung des Eigentums an einem Grundstücke;
3) durch Erteilung des Zuschlags in der Zwangsversteigerung;
4) durch Abtretung des Rechts an einem in der Zwangsversteigerung abgetretenen Meistgebot.

§ 2. Die Wertzuwachssteuer ist von dem Veräußerer und, wenn die Veräußerung auf Grund eines Vertrages erfolgt, von dem zur Anschaffung des Eigentums Verpflichteten, im Falle der Zwangsversteigerung oder der Entzweiung eines Grundstücks von dem bisherigen Eigentümer zu entrichten.

§ 3. Der Berechnung der Steuer ist der Betrag zu Grunde zu legen, um welchen der erzielte Veräußerungserlös oder der Wert einer sonstigen Gegenleistung nach Abzug der dem Veräußerer zur Last fallenden Kosten der Veräußerung den Anschaffungspreis übersteigt.

§ 4. Hat eine Veräußerung nur einen verhältnismäßig kleinen Teil eines Grundstücks zum Gegenstande, so kann die Steuerdeputation auf Antrag des Steuerpflichtigen von der Erhebung der Wertzuwachssteuer absehen.

§ 5. Die Steuer beträgt bei einem Wertzuwachs von M. 500 bis M. 5000 10 v. Hundert.

Table with 2 columns: Wertzuwachs (M.) and Steuer (v. Hundert). Rows include: 500 bis 5000 (10%), 5000 bis 10000 (0,5%), 10000 bis 50000 (0,15%), 50000 bis 500000 (0,1%), 500000 bis 5000000 (0,05%).

Die Steuer wird nur insoweit erhoben als sie aus dem Betrage geteilt werden kann, der als 150 übersteigt.

§ 5 a. Weist der Veräußerer nach, daß neben der Wertzuwachssteuer für die Veräußerung des Grundstücks auch Einkommensteuer erhoben wird, so ermäßigt sich die Steuer auf ein Drittel der Sätze des § 5.

Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues.

(Gesetz vom 3. April 1922.)

§ 1. Zur Förderung des Wohnungsbaues wird im Lande Hamburg eine Abgabe erhoben, die in einem Hundertsatz der für das Jahr 1915 berechneten Grundsteuer besteht.

§ 2. Von der Abgabe bleiben befreit: 1. vom Reich, von den Ländern, den Gemeinden oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften für öffentliche Zwecke bestimmte Gebäude; 2. Gebäude, die den Zwecken eines Unternehmens dienen, dessen Erträge ausschließlich dem Reiche, den Ländern, den Gemeinden oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften zufließen; 3. von der Reichs-Gesandtschaften oder Konsulaten benutzte Gebäude, sofern Gegenseitigkeit gewährt wird; 5. Universitäts- und andere zum öffentlichen Unterrichte bestimmte Gebäude sowie wissenschaftliche Forschungsanstalten und Museen; 6. Gebäude, die den religiösen Zwecken oder kirchlicher Arbeit dienen; 7. als A- und B-Verfahren des Volkswohlfahrts fördernden Unternehmens dienen, welches auf gemeinsamer Grundlage betrieben oder unterhalten wird.

§ 3. Liegen der Grundsteuerveranlagung für 1915 Mieten zugrunde, die unter oder über dem angemessenen Mietwert vereinbart oder geschätzt sind, so ist für die Abgabe die zu schätzende Miete zugrunde zu legen, die für das Gebäude oder den Gebäudeteil am 1. Oktober 1914 angemessen gewesen sein würde, oder die erst nach dem 1. Oktober 1914 in Gebrauch genommen sind, wird der zu schätzende Mietwert zugrunde gelegt.

§ 4. Die Grundrenten im Sinne dieses Gesetzes sind die Grundrenten im Sinne des § 29 des Gesetzes vom 12. Oktober 1908.

§ 5. Weist ein Grundrentenbesitzer nach, daß ein Nutzungsberechtigter trotz Mahnung den gemäß § 4 zu entrichtenden Betrag nicht oder nicht voll bezahlt hat, so wird, falls der Grundrentenbesitzer der Steuerbehörde binnen einem Monat nach Fälligkeit Mitteilung gemacht hat, auf Antrag die von ihm geschuldeten Abgaben entsprechend erlassen oder ermäßigt.

§ 6. Eine gemäß § 4 zu berechnende Abgabe wird außer im Falle des § 5 von dem Nutzungsberechtigten unmittelbar erhoben bei Dienstwohnungen, das gleiche gilt bei Mietsräumen in Gebäuden, welche dem Reich oder einem deutschen Lande, der Stadt Hamburg oder den hamburgischen Gemeinden oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften gehören, wenn für diese Grundstücke eine Grundsteuer nicht erhoben wird.

§ 7. Liegen bei einem Nutzungsberechtigten (§ 4) die Voraussetzungen des § 3 ist der Mietwert geschätzt werden muß; in den Fällen des § 4, Satz 2 des § 3 ist der Mietwert anzugeben.

§ 44 des Einkommensteuergesetzes vom 1. April 1911 ist abgeändert, so daß der Veranlagung zur Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1920

oder würde die Erhebung der Abgabe wegen Krankheit oder Erwerbslosigkeit oder aus sonstigen Gründen des Nutzungsberechtigten eine besondere Härte bedeuten, so wird die Abgabe auf Antrag insoweit erstattet, als sie auf den Nutzungsberechtigten nach § 4 entfällt. In den Fällen der §§ 5 und 6 findet die Bestimmung des 1. Satzes entsprechende Anwendung. Das gleiche gilt, wenn der Grundeigentümer selbst der Nutzungsberechtigte ist. Auf Antrag sind von der Abgabe ganz oder teilweise des ferneren zu befreien Nutzungsberechtigte 1. von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die wirtschaftlichen Zwecken gewidmet sind, soweit sie infolge völliger oder teilweiser Einstellung des Betriebes ganz oder teilweise nicht ausgenutzt werden; 2. von Gebäuden oder Wohnungen, deren Nutzung durch bauliche Veränderungen nach dem 1. Juli 1918 so verteuert worden ist, daß sie im Preise der Nutzung einer nach dem 1. Juli 1918 neu gebauten Wohnung gleich- oder nahekommt.

§ 8. Die Grundsteuererhebung wird einmalig jedem Grundeigentümer unentgeltlich eine Abschrift seines Grundsteuerstammblates für 1915 mit den für die Grundsteuerverordnung 1915 maßgeblich gewesenem bzw. nach § 3 festgestellten Mietern erteilt. Für spätere Abschriften wird in der Regel eine Gebühr erhoben.

§ 9. Die in den Gemeinden des Landesgebietes zu erhebende Abgabe muß mindestens 25 v. H. des für die Grundsteuerverordnung 1915 maßgeblich gewesenem oder nach § 3 festgestellten Mietwertes betragen. Die Festsetzung eines höheren Hundertsatzes darf nur mit Zustimmung des Senats erfolgen. Soll die Gemeindeabgabe von der Finanzdeputation zusammen mit der Landesabgabe erhoben werden, so muß der Beschluß der Gemeindevertretung (§ 1) über die im nächsten Rechnungsjahr für die Gemeinde zu erhebende Abgabe spätestens bis zum 15. März des vorhergehenden Rechnungsjahres gefaßt und der Finanzdeputation mitgeteilt sein.

§ 10. Die zur Förderung des Wohnungsbaues aufgenommenen oder noch aufzunehmenden Anleihen, zu deren Verzinsung und Tilgung die Wohnungsabgabe zu verwenden ist, sind in längstens zwanzig Jahren zu tilgen.

§ 11. Über die Verteilung des Einkommens aus der Landesabgabe unter die hamburgischen Gemeinden entscheidet der Senat. Grundsätzlich soll das örtliche Einkommen in jeder Gemeinde dieser zugute kommen, soweit die Gemeinde in entsprechendem Umfange neue Wohnungen errichtet.

(Über die Höhe der Wohnungsabgabe für das Rechnungsjahr 1923 waren bei Drucklegung dieses Abschnittes Beschlüsse noch nicht gefaßt.)

Statistisches Landesamt, Wahlamt, Einquartierungsamt.

Klosterwall.
Das Statistische Landesamt untersteht jetzt der Senatskommission für Landesstatistik, die durch Gesetz vom 5. März 1920 geschaffen und als Wahlbehörde zur Zentralwahlkommission erweitert worden ist. Das Amt hat nicht nur die administrative und wissenschaftliche Statistik des Staates auszuführen, sondern ihm sind im Laufe der Jahre auch noch eine Reihe verwandter Verwaltungsaufgaben auf politischem und volkswirtschaftlichem Gebiet übertragen worden. Gegenwärtig besteht es aus drei dem Gegenstande nach verschiedenen Abteilungen: der statistischen Abteilung, dem Wahlamt und dem Einquartierungsamt. Zwei weitere wichtige Verwaltungsgebiete, der Arbeitsnachweis und der Wohnungsnachweis, sind inzwischen an andere Behörden abgegeben worden, nachdem das Statistische Landesamt seine Arbeitsgebiete zu leistungsfähigen Organisationen entwickelt hatte. Es hat auf die unter Anschaltung aller Ressortinteressen und Aufopferung aller Sonderwünsche Irdischlich verzichtet, als zwei auf verwandten Gebieten liegende besondere Zentren der Verwaltung, das Arbeitsamt und der Bezirkswohnungskommissar, sich herauszubilden begannen.

Zu den Aufgaben der statistischen Abteilung gehören insbesondere: die Durchführung der Volks-, Berufs- und Betriebszählungen, die Statistik des natürlichen Bevölkerungswechsels, die Wohnungs- und Mietestatistik, die Wirtschafts- und Finanzstatistik. Von den Arbeiten des letzten Jahres sind die Anlagen und Erntetabellen, die Ernteschätzungen sowie die Preisstatistik und die Ermittlung der Teuerungszahlen besonders hervorzuheben. Einige statistische Ergebnisse befinden sich in diesem Abschnitt unter „Statistik“.

Den Wahlamt liegt die Erzielung der sämtlichen städtischen Arbeiten für die Wahlen zum Reichstag, zur Bürgerschaft, zum Gewerbe- und zum Kaufmannsgericht, wie Aufstellung der Wählerlisten, Beschaffung von Wahlräumen usw. ob. Die Wählerlisten für die Reichstags- und die Bürgerschaftswahlen sowie die Urlisten für die Wahl der Schöffen und Geschworenen werden auf Grund des fortlaufend geführten allgemeinen Wählerverzeichnisses aufgestellt.

Das Einquartierungsamt, das nach dem Eintritte der Demobilisierung seine Tätigkeit inneweit mehr einschränken und deshalb seine Nebenstelle im Alten Klopferhaus, Köhlsmarkt 9, aufgeben können.

Veröffentlichungen. Im Jahre 1921 ist ein neues „Statistisches Handbuch für den hamburgischen Staat“ erschienen, das in 16 Hauptabschnitten in zahlenmäßiger Feststellung alles Wissenswerte aus dem weiten Gebiet der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Leben bringt. Viele Tabellen gehen 40 und mehr Jahre zurück. Von der „Statistik des hamburgischen Staates“ ist Heft XXXI: „Der natürliche Bevölkerungswechsel im hamburgischen Staat in den Kriegsjahren 1914 bis 1918“ und von den „Statistischen Mitteilungen über den hamburgischen Staat“ sind zwei weitere Hefen, Nr. 11: „Die Bürgerschaftswahl am 20. Februar 1921“ und Nr. 12: „Die Teuerung in Hamburg“ herausgegeben. Die monatlichen bzw. jährlichen Veröffentlichungen über Bevölkerungswechsel, Teuerungstatistik, Wohnungsmarkt, Arbeitsmarkt, Auswanderung, Miete- und Einkommensteuerstatistik sowie gegebenenfalls über Volkszählungen erscheinen im „Amtlichen Anzeiger“. Das Amt wirkt mit bei der Herausgabe der Monatshefte (früher Vierteljahrshefte) deutscher Städte.

Ausführliche Mitteilungen über die früheren Aufgaben des Statistischen Landesamts und deren Ausführung befinden sich im Adressbuch 1917 und in den früheren Jahrgängen, solche über die Kriegsaufgaben besonders im Jahrgang 1920.

Die Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe

Stadthausbrücke 22
besteht aus vier Senatsmitgliedern, zwei Mitgliedern der Finanzdeputation, drei von der Handelskammer, je zwei von der Gewerkekammer von der Detailistenkammer und der Kammer der Vereinigungen nicht gewerblicher Verbraucher und acht von der Bürgerschaft erwählten Mitgliedern.

Der Regierungsdirektor der Deputation ist zur Zeit im Nebenamt Staatskommissar bei der Hamburger Börse mit den sich aus § 2 des Börsengesetzes vom 8.27. Mai 1908 ergebenden Befugnissen.

- Zum Geschäftskreis der Deputation gehören:
- A. die Begutachtung der von Senate oder anderen Verwaltungsbehörden vorgelegten Fragen, betreffend Handels-, Schifffahrts-, Gewerbe- und Verkehrsangelegenheiten;
 - B. alle dem Handel und der Schifffahrt dienenden Einrichtungen, insbesondere:
 - 1. das Dispaehwesen
 - 2. das Fischwesen
 - 3. die Kalverwaltung
 - 4. die Mühlensätze mit dem Staatshüttenlaboratorium
 - 5. die Schiffervermessungsbehörde
 - 6. die Seefahrtsschule

- 7. die Kommissionen für die Prüfungen der Seeschiffer, Steuerleute, Schiffsingenieure, Maschinisten auf Seedampfschiffen, der Elbschiffer und Lotsen
- 8. die Kommission für die Untersuchung der oberelbischen Fahrzeuge
- 9. die Schiffsregisterbehörde
- 10. die Seemannsämter in Hamburg und Cuxhaven, sowie die Musterungsstelle in Finkenwärder
- 11. die Marineverwaltung
- 12. die Strandämter
- 13. das Unfallversicherungswesen im Schifffahrtsbetriebe
- 14. die öffentlichen Kräne und Wagen
- 15. die Ernennung der beidseitigen Anktionatoren und die Aufsicht über diese Personen, sowie die Ernennung von Schätzern für Grundstücke.
- 16. die Ausstellung von Urkunden über die Herkunft von Waren, soweit sie nicht der Handelskammer oder den Zollbehörden übertragen ist.
- 17. das Fischereiwesen
- 18. das Handelsstatistische und Freihafenamt;

- C. die gewerblichen Angelegenheiten
- 1. der „höheren Verwaltungsbehörde“
 - a) in den Fällen der §§ 55 Abs. 5, 41 b, 42 b, 51, 105 e, 120, 126 a, 129, 130 a, 131 b, 133, 140 der Gewerbeordnung, und zwar im Falle des § 51 für das Stadtgebiet, in den anderen Fällen für das Staatsgebiet;
 - b) im Sinne des Titels 5 der Gewerbeordnung und des § 73 des Krankenversicherungsgesetzes;
 - c) bei der Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen der Aufsichtsbehörde für die Innungen
 - 2. der „unteren Verwaltungsbehörde“
 - a) in den Fällen der §§ 126 a, 128 und 139 1 der Gewerbeordnung
 - 3. der „Gemeindebehörde“
 - a) für das Stadtgebiet in den Fällen der §§ 66, 69, 70, 77, 139 f und 139 i der Gewerbeordnung;

D. die Vermittlung des Geschäftsverkehrs zwischen dem Senat und der Handelskammer, der Detailistenkammer, der Gewerkekammer und den Kammern der Vereinigungen nicht gewerblicher Verbraucher, und die Mitwirkung bei denjenigen Angelegenheiten der Kammern, bei denen eine solche Mitwirkung gesetzlich vorgesehen ist.

Die Diensträume der Deputation befinden sich Stadthausbrücke 22.

I. In einzelnen ist folgendes zu bemerken:

1) Die Deputation ist **Schiffsregisterbehörde** im Sinne des Reichsgesetzes, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrtschiffe, vom 22. Juni 1899 und des Reichsgesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt vom 15. Juni 1895. Das Seeschiffsregister und das Binnenschiffsregister werden unter Leitung eines Registeramts geführt. Durch die Schiffsregisterbehörde werden die Anträge auf Eintragung der Schiffe in die Register eingekommen, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Eintragung festgestellt, die Urkunden über die erfolgte Eintragung ausgestellt, die etwaigen Änderungen der eingetragenen Tatsachen festgestellt und eingetragen, die Löschung der Schiffe, welche nicht mehr registrirfähig sind, vorgenommen und die Urkunden darüber ausgestellt, die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Registergesetze und der auf deren Grund erlassenen Verordnungen veranlaßt und auf Antrag Registerausgabe erteilt oder Nachschaltungen in den Registern vorgenommen. Die Eintragung und Löschung von Pfandrechten auf Schiffe und deren Beurkundung (B. G. B. §§ 1260—1271, Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit §§ 100—124) gehört ebenfalls zum Geschäftsbereich der Schiffsregisterbehörde.

Das Seeschiffsregister besteht zurzeit aus 15, das Binnenschiffsregister aus 167 Bänden; im ersteren sind 1837, im letzteren 7108 Schiffe eingetragen.

2) Die Deputation ist zuständig für den **Befähigungsnachweis der Seeschiffer, Steuerleute, Ingenieur, Maschinisten auf Seedampfschiffen, der Elbschiffer und Lotsen.**

Die Befähigungszugnisse werden ausgestellt, nachdem die dafür vorgeschriebenen Voraussetzungen bezüglich des Lebensalters, der Vorbildung, eventuell der Militärdienstzeit, als vorhanden nachgewiesen sind und die vorgeschriebene Prüfung bestanden ist.

Zur Abnahme der Prüfungen sind Kommissionen eingesetzt. Die Prüfungskommissionen für Seeschiffer und Steuerleute arbeiten unter dem Vorsitz des Seefahrtsschulldirektors, die für Schiffsingenieure unter dem Vorsitz des Direktors der Technischen Staats-Lehranstalten für Seedampfschiffsmaschinisten unter dem Vorsitz des Marine-Chefingenieurs a. D. Slaneck und die Prüfungskommission für Elbschiffer unter dem Vorsitz des Direktors des Marinewesens.

I. Die Kommissionen für die Prüfungen der Seeschiffer und See-Steuerleute.

- Es werden folgende Prüfungen abgehalten:
- a) für Schiffer auf grosser Fahrt,
 - b) für Seesteuerleute,
 - c) für Schiffer auf kleiner Fahrt,
 - d) für Schiffer auf Küstenfahrt,
 - e) für Führer von Fahrzeugen in der mittleren Hochseefischerei,
 - f) für Führer von Fahrzeugen in der kleinen Hochseefischerei.

Für diese Prüfungen bestehen folgende Prüfungskommissionen:

- a) eine in der Besetzung mit fünf Mitgliedern arbeitende Kommission für die Seemannsprüfung und für die Schifferprüfung für grosse Fahrt und eine in der Besetzung mit drei Mitgliedern arbeitende Kommission für die Schifferprüfung für kleine Fahrt und die Zusatzprüfung für mittlere Hochseefischerei.
- b) eine Kommission von drei Mitgliedern für die Schifferprüfung für Küstenfahrt. Diese Kommission hält gleichzeitig die Prüfung zum Führer von Fahrzeugen der in der kleinen Hochseefischerei und in einer Besetzung mit vier Personen die Prüfung zum Führer von Passagierdampfern der Unterelbe ab.

Den Vorsitz in allen Prüfungen führt der Direktor der Seefahrtsschule, während die übrigen Mitglieder der Prüfungskommissionen sich teils aus Lehrern der Seefahrtsschule, teils aus anderen schiffahrtskundigen Mitgliedern zusammensetzen.

Die Prüfungen für Schiffer auf grosser Fahrt und Seesteuerleute werden im Anschluss an die Kurse der Seefahrtsschule abgehalten, während die übrigen je nach Bedürfnis angesetzt werden.

Die Prüfungsgebühren betragen für Schiffer auf grosser Fahrt 90 M., für Seesteuerleute und für Schiffer auf kleiner Fahrt 45 M., für Schiffer auf Küstenfahrt, Führer von Fahrzeugen in der kleinen und mittleren Hochseefischerei 15 M.

Im Anschluss an die Schiffer- und Seemannsprüfungen finden ausserdem Sonderprüfungen in der Gesundheitspflege und im Anschluss an die Schifferprüfungen auch solche in Maschinenkunde und Schiffsbauteknik statt. Für die Teilnahme an diesen Prüfungen wird eine Gebühr von je 5 M. erhoben.

II. Die Prüfungskommission für Obereischiffer setzt sich zusammen aus dem Direktor des Marinewesens als Vorsitzendem und aus zwei Elbschiffahrtskundigen als Beisitzern.

Die Elbschiffer-Prüfungen finden nach Bedarf statt; gewöhnlich wird in der zweiten Hälfte des Februar eine Prüfung abgehalten. Meldungen dazu sind beim Direktor des Marinewesens einzureichen im Bureau desselben, Admiralitätsstrasse 46, Marinegebäude, Zimmer 85. Für jede Prüfung und für jede Ergänzungsprüfung ist eine Gebühr von 10 M. zu zahlen.

- a) Die Vermessung von Schiffen 1) nach der Schiffvermessungsordnung vom 1. März 1905, 2) nach den Vorschriften über die Vermessung der Schiffe für die Fahrt durch den Suezkanal vom 20. März 1905, 3) nach den Vorschriften über die Erlangung eines Spezialausweises zum Gebrauch in schwedischen Häfen vom 20. März 1921, 4) nach den Vorschriften über die Vermessung der Schiffe für die Fahrt durch den Panamakanal vom 28. 12. 1920.
- b) die Eichung der Flußschiffe nach den Bestimmungen der Elbeordnung vom 26. Juni 1913, (die unter a) und b) bezeichneten Vermessungsgeschäfte unterliegen der sachlichen Aufsicht des Schiffvermessungsamtes in Berlin.)
- c) Die Vermessung von Dampfern, Barkassen und Jollen zur Personenbeförderung nach dem Gesetz, betreffend Sicherung der Beförderung von Passagieren mit Dampfschiffen auf der Elbe, vom 9. Mai 1913, und der Verordnung, betreffend Sicherung der Personenbeförderung im Hafen, vom 30. Oktober 1901, sowie die Mitwirkung bei der Vermessung der Lastfahrzeuge auf der Alster nachzulassiger Personenzahl auf Grund der Polizeiverordnung vom 12. April 1916.
- d) die Beaufsichtigung der Logie-, Wasch- und Baderäume, sowie der Aborte für die Schiffmannschaft auf Kaufahrtschiffen nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. Juli 1905.
- e) die Untersuchung obererischer Fahrzeuge auf Fahrttauglichkeit zur Erlangung eines Schiffspatents nach der Additionalakte zur Elbschiffahrtsakte vom 18. April 1844.
Anträge sind schriftlich an die Schiffvermessungsbehörde zu richten oder im Verwaltungsbureau der Schiffvermessungsbehörde, Admiralitätsstr. 46, II, Zimmer 156, während der Dienststunden zu stellen.
- f) **Die Seefahrtschule** dient der Vorbereitung für die Prüfungen zum Schiffer auf grosser Fahrt, zum Seesteuermann und zum Schiffer auf kleiner Fahrt. Sie besteht aus sechs Parallelklassen für die Steuermannsprüfung, drei Parallelklassen für die Schifferprüfung zum Schiffer auf grosser Fahrt und einer Klasse für die Prüfung zum Schiffer auf kleiner Fahrt. Die Steuermannskurse dauern etwa 7½ Monate (Schulgeld 500 M.), die Grossschiffkurse etwa fünf Monate (Schulgeld 500 M.) und die Kleinschiffkurse etwa 2½ Monate (Schulgeld 200 M.).
Für alle Schüler ist ein unentgeltlicher regelmäßiger Unterricht in der Chirurgie und in der Gesundheitspflege sowie in drahtloser Telegraphie eingerichtet.
Für die Schüler der Schiffsklassen wird ausserdem ein besonderer Unterricht in der Maschinenkunde, in den Grundsätzen des Schiffbaues und der Stabilität, sowie in der Verhütung und Bekämpfung von Schiffbränden von besonderen Fachlehrern erteilt. Die Teilnahme an diesem Unterricht ist freiwillig und unentgeltlich.
Für die Schüler sind die folgenden Stiftungen eingerichtet:
 - 1) die Seeboom-Stiftung, welche bedürftige Seefahrtschüler, und zwar in erster Linie die Schüler der Steuermannsklassen, mit Geldbeiträgen unterstützt, wenn die Schüler sich als fleissig und tüchtig erweisen.
 - 2) die Filly-Prämien-Stiftung, welche jährlich Prämien in Gestalt eines Sextanten oder eines goldenen Uhrwerks, Beobachtungsrohr oder eines Nachtglases an Schüler der Steuermanns- und Schiffklassen verleiht, welche sich während des Schulbesuchs durch Fleiss und gute Leistungen ausgezeichnet haben.
 - 3) Jubiläums-Stiftung C. Plath-Hamburg, welche jährlich einen Sextanten an einen bedürftigen Schüler der Steuermannsklasse, welcher sich während des Schulbesuchs besonders fleissig zeigt, verleiht.
Mit der Seefahrtschule ist eine Untersuchungsstelle auf Seh- und Farbenuntersuchungsvermögen der Seeleute verbunden.
- g) **Die Seemannsämter.** Seemannsämter der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 bestehen in Hamburg und in Cuxhaven. Zu ihren Obliegenheiten gehören auf Grund der Seemannsordnung:
 - Die An- und Abmusterungen der Mannschaften deutscher Schiffe.
 - Die Strafverfolgung von Übertretungen der Seeleute, die Entscheidung dieser Strafsachen erfolgt in öffentlicher Sitzung durch den Vorsitzenden unter Zuziehung von zwei schiffahrtskundigen Beisitzern.
 - Die Ausgleichung von Streitigkeiten zwischen Schiffer und Schiffsmann.
 - Die Entgegennahme der Nachlasse verstorbenen Seeleute.
 - Auf Grund der Reichsverfahrensordnung.
 - Die Untersuchung von Unfällen.
 - Die Festsetzung von Geldstrafen gegen Reedere und Schiffsführer für Nachlässigkeiten hinsichtlich der Anbringung und Erhaltung von Einrichtungen zur Verhütung von Unfällen und der Beschaffung der vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenstände.
 - Die Seemannsämter erteilen endlich an Behörden und Angehörige Auskünfte über den Verbleib von Seeleuten.
 - Das Seemannsamt Hamburg steht unter der Leitung eines der Regierungsräte bei der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe.
- h) **Die Verwaltung des Hafens-, Tonnen-, Leucht- und Lotswesens** untersteht von Hamburg bis Freiburg dem Direktor der Marineverwaltung Cuxhaven, von Freiburg bis in die See dem Direktor der Marineverwaltung Cuxhaven.
Hierzu gehören:
 - a) **Das Hafenwesen:** Es umfasst die Überwachung des Schiffverkehrs im Hamburger Hafen und den Häfen bei Cuxhaven in nautischer Beziehung. Dazu gehört in besonderer Weise die bestmögliche Platzausnutzung der Wasserflächen des Hafens durch die Anweisung der Liegeplätze für die Schiffe, sowie die Kontrolle der den Hamburger Häfen aufsuchenden Schiffe in Bezug auf Anknüpf-, Platzwechsel und Abfahrt.
Dem Direktor der Marineverwaltung untersteht das Oberhafenamt (Admiralitätsstr. 46, Marinengebäude) unter Leitung des Oberhafenkapitäns. Das Oberhafenamt wird von den Hafenämtern unterstützt. Die Hafenämter — es bestehen deren vier, entsprechend der Einteilung des Hafens in vier Bezirke — sind den Oberhafenmeistern unterstellt. Das Hafenamt I befindet sich in dem Hafenlotsenhaus auf dem Lotsenhof bzw. im Wachschiff am Jonas, das Hafenamt II in der Admiralitätsstrasse 46, Marinengebäude, das Hafenamt III Billw. Neudeich 2, das Hafenamt IV im Schuppen 33 am Amerikakai.
Dem Hafenamt I sind die Hafenlotsen beigegeben, die auf Verlangen und auf Anweisung des Hafenmeisters den Schiffen für ihre Fahrten im Hafen zur Verfügung gestellt werden.
Dem Direktor der Marineverwaltung Cuxhaven unterstehen der Oberhafenmeister und der Hafenmeister in Cuxhaven, sowie die diesem untergeordneten Beamten.
 - b) **Die öffentlichen Kräne und Wagen** mit Ausnahme der der Zollverwaltung, der Kalverwaltung und der Schlachthofverwaltung unterstehenden Kräne und Wagen. Die einzelnen Kräne und Wagen stehen unter Aufsicht der Kränmeister.
 - c) **Die Kajen-Eisbrücke.** Für das Öffnen derselben zum Durchlassen von Schiffen sind Vorschriften in dem Regulativ vom 20. Mai 1898 und in der Bekanntmachung vom 24. August 1920 enthalten. Die Ausführung dieser Vorschriften liegt in Händen des Kränmeisters b. d. Kajen.
 - d) **Der Zollkanal (Johannisbohlwerk und Vorsetzen)** und die **öffentlichen Lösch- und Ladeplätze in der Stadt** mit Ausnahme der an der Alster gelegenen Lösch- und Ladeplätze und der der Kalverwaltung zugewiesenen Kastrrecken. Für die Benutzung dieser Lösch- und Ladeplätze sind in den Bekanntmachungen vom 12. Februar 1895 und 19. Juli 1901 Bestimmungen getroffen. Die Aufsicht an denselben wird von den Hafenbeamten ausgeübt.

- e) Die für den Verkehr der Passagierdampfschiffe bestimmten **Landungsbrücken und Pontons.** Die zur Regelung dieses Verkehrs getroffenen Anordnungen sind in der Bekanntmachung vom 20. Mai und 21. November 1863 enthalten. Die Hafen- bzw. Brückenbeamten haben für deren Ausführung zu sorgen.
- f) **Das Eisbrechewesen** auf der Unterelbe von Hamburg bis Cuxhaven. Es stehen dazu die drei grossen staatlichen Eisbrechdampfer Nr. I, III, und „Elbe“ zur Verfügung. Diese Eisbrechdampfer, ausgerüstet mit Maschinen von 500 bis 1200 indizierten Pferdestärken, bieten Gewähr, das Hauptfahrwasser der Unterelbe auch in Wintern mit strenger und anhaltender Kälte für den Schiffverkehr offen zu halten.
- g) **Das Tonnen- und Leuchtwesen,** soweit es die Betonung und Befestigung des Hauptfahrwassers der Unterelbe von Hamburg bis in die See betrifft. Diese Betonung und Befestigung geschieht nach den Grundsätzen des einheitlichen Systems zur Bezeichnung der Fahrwasser und Untiefen in den deutschen Küstengewässern vom 31. Juli 1887 und den Grundsätzen für die Leuchtfeuer und Nebelsignale der deutschen Küste vom 1. März 1904. Die Beaufsichtigung der Tonnen in Bezug auf richtige Lage, Farbe und Toppzeichen liegt den Tonnenlegern ob, die Bedienung der Leuchtfeuer wird von den Leuchtwärtern besorgt. Sie werden von den Inspektoren des Leucht- und Tonnenwesens, den Kapitänen der „Hamburg“ und „Elbe“, welche Schiffe zu dem Zweck auch im Sommer in Betrieb gehalten werden, sowie von dem Kapitän des Staatsdampfers „Neueck II“ kontrolliert.
- h) **Der Quarantänedienst** hinsichtlich des dazu erforderlichen nautischen Personals.
- i) **Das Lotswesen.** Für das Lotsenwesen erhebt die Verwaltung das Lotsgeld. Im Flusslotsenwesen ist der Direktor des Marinewesens der Vorgesetzte der von Hamburg angestellten Lösch- und Patentlotsen. Die Boschlotsen lotsen die Schiffe eilabwärts, ausnahmsweise auch eilabwärts. Im Zusammenhange hiermit trifft die Verordnung vom 20. April und 27. Juni 1904 für die Schifffahrt auf der Unterelbe besondere Bestimmungen. Im Seeotsenwesen ist der Direktor der Marine Cuxhaven der Vorgesetzte der von Hamburg angestellten 130 Cuxhavener Staatslotsen. Dieselben loten die von See einkommenden Schiffe bis zur Beobachstation am Kaiser Wilhelm-Kanal und die aus dem Kanal kommenden Schiffe in die See.
- j) **Die Strandämter.** Strandämter (Strandungs-Ordnung vom 17. Mai 1874, § 1) haben in Hamburg und in Elbzüchtel.
Die Strandämter prüfen und entscheiden über bei ihnen angemeldete Ansprüche auf Berge- oder Hilfslohn oder die Erstattung sonstiger Bergungs- oder Hilfskosten nach Anhörung der Beteiligten, soweit dieselben anwesend sind. Gegen den Bescheid des Strandamts findet nur der Rechtsweg statt. Zu diesem Zwecke muss binnen 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides Klage beim für den Ort des Strandamts zuständigen Gerichte erhoben werden.
Die Strandämter hören ferner den Berger von Seeauswurf, strand- und seeftüchtigen sowie versunkene Gegenstände über die Zeit, den Ort und die Umstände der Bergung, sowie über den beanspruchten Lohn und sorgen für die Aufbewahrung der Gegenstände. Wird der Empfangsberechtigte alsbald ermittelt, so werden ihm die Gegenstände nach Bezahlung der Kosten ausgehändigt, andernfalls werden sie aufgeboten und mangels Empfangsberechtigter dem Landesfiskus, seeftüchtige und versunkene Gegenstände dagegen dem Berger überwiesen.
- k) **Das Fischereiwesen.** Vorsteher ist der Fischereidirektor, dem unterstehen:
 - I) Der St. Pauli Fischmarkt in Hamburg.
 - II) Der Fischmarkt in Cuxhaven.
 Für die Verwaltung des St. Pauli Fischmarktes ist die Fischereinspektion Hamburg, für die des Cuxhavener Fischmarktes die Fischereinspektion Cuxhaven eingesetzt, an deren Spitze ein Fischereinspektor bzw. ein Fischereioberinspektor steht.
Ausser der staatlichen Oberaufsicht und einheitlichen Leitung der Fischmärkte in Hamburg und Cuxhaven sind der Fischereidirektion die folgenden Obliegenheiten übertragen:
 - 1) Die Durchführung der gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften zum Schutze des Fischbestandes und der Fischerei.
 - 2) Die Besichtigung der Gesuche von hamburgischen Fischern um Gewährung von Darlehen aus öffentlichen Mitteln, sowie die Beaufsichtigung der Verwendung und Rückzahlung.
 - 3) Die Förderung der seemannischen, navigatorischen und fachlichen Ausbildung der Hochseesegel- und Küstenfischer.
 - 4) Die Sorge für die Beschaffung eines geeigneten Mannschaftsersatzes.
 - 5) Die Wahrung der Interessen der See- und Küstenfischer gegenüber Gewerbeschädigungen.
 - 6) Die Ausführung von Fischereiversuchen zwecks Einführung neuer Fanggeräte, Erforschung neuer Fanggründe, Suchen nach ausbleibenden Fischzügen.
 - 7) Die Förderung des Einbaues von Motoren in See- und Küstenfischerfahrzeuge.
 - 8) Die Führung der Liste der Küsten- und Elbschiffahrzeuge.
 - 9) Die Erteilung von Fischereischeinern für das hamburgische Gebiet der Nordsee und des Hauptstroms der Elbe bis Zollenspieker aufwärts, einschliesslich der Norder- und Süderelbe, der alten Doyelbe und derjenigen Wasserflächen der Häfen, welche mit dem Elbstrom in Verbindung stehen und der Elbe und Flut unbehindert zugänglich sind (Gebiet der hamburgischen Küstenfischer), sowie der Ausweise für Fischer zum Befahren des Hafengebiets. (Die Fischereischeinne werden von der Fischereinspektion Hamburg ausgestellt.)
 - 10) Die Anstellung von Erlaubniskarten zum Fischen mittelst Angeln in der Binnen- und Aussenelster und in den angrenzenden Gewässern, sowie in den Stadtgräben zwischen Millerthor-Holstenthor und Holstenthor-Jungbusch. (Die Erlaubniskarten werden von der Fischereinspektion Hamburg ausgestellt.)
 - 11) Die Überwachung der Ausrüstung der Fischerfahrzeuge mit Arzneimitteln.
Der Fischereidirektion liegt ferner die Führung der staatlichen Oberaufsicht und die einheitliche Leitung der Fluss- und Binnenfischerei ob. Der Fischereidirektor hat die Aufsicht als beauftragter Beamter im Sinne des § 2 des Revierdienstgesetzes, betr. die Ausübung der Fischerei im Hamburgischen Staat, vom 15. Juni 1887 zu führen und mit den zuständigen Polizeibehörden in unmittelbarem Verkehr zu treten, um diesen die erforderlichen Gutachten zu erstatten und von ihnen die etwa erforderliche zwangsweise Durchführung der für die Fischerei in Betracht kommenden Gesetze und Verordnungen zu erwirken.
Ausserdem ist die Fischereidirektion gutachtende Stelle in allen sonstigen Fischereifragen und in den Angelegenheiten des Fischhandels und der Fischindustrie.
 - 12) Die Mitwirkung bei der Veranlagung der Kleinfischereibetriebe zur See-unfallversicherung.
- Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

Handelstatistisches und Freihafenamt,
Stadthausbrücke 22.

Das Handelstatistische und Freihafenamt umfasst das Handelstatistische Amt, das Anmeldeamt und das Freihafenamt. Zum Geschäftskreis des Handelstatistischen Amtes und des Anmeldeamtes gehören die Erhebung der Anmeldegebühren und des Hafengebühres, die Bearbeitung der Statistik des Waren- und Schiffsverkehrs Hamburgs, sowie die Ausstellung von Bescheinigungen für den internationalen Handelsverkehr.

Dem Freihafenamt obliegt die Durchführung der Zollsicherungsordnung im Freihafen, die Mitwirkung bei der Durchführung der Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote und die Ansbauung von Kontrollen im Freihafen in Zoll- und Verbrauchssteuereingehelienheiten.

Die Handelskammer,

Adolphsplatz in der B6rse,

hat ihre Arbeitsr6ume im I. Stock und im JohannistraBenfligel des B6rsengeb6udes. Sie ist am 1. Januar 1867 in unmittelbarer Nachfolge an die Stelle der 1865 eingesetzten Commerz-Deputation getreten und somit die 6lteste der wirtschaftlichen Vertretungsk6rperchaften Deutschlands. Sie besteht nach dem Gesetz vom 17. M6rz 1919 aus 30 Mitgliedern, die von der Versammlung „Eines Ehrbaren Kaufmanns“ gew6hlt werden. Diese Versammlung besteht aus Kaufleuten, die in das von der Handelskammer gef6hrte Register „Eines Ehrbaren Kaufmanns“ eingetragen sind. Die Handelskammer w6hlt allj6hrlich einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende kann 4 Jahre hintereinander wiedergew6hlt werden, worauf eine Neuwahl erfolgen muss. Von den Mitgliedern scheiden allj6hrlich 5 Mitglieder nach dem Amtsalter aus, die wiedergew6hlt werden k6nnen. Die Wahlen zur Handelskammer erfolgen aus Wahlaufs6tzen, die durch den Wahlausschuss „Eines Ehrbaren Kaufmanns“ aufgestellt werden. Die Handelskammer ist berechtigt, von jeder in ein hamburgisches Handelsregister eingetragenen Firma, die Handelsgesch6fte im grossen betreibt, j6hrlich einen Beitrag, gem66 dem Gesetz 6ber 6nderung des Gesetzes, betr. die Handelskammer usw. v. 16. 7. 1920, bezw. gem66 dem Gesetz 6ber die Erhebung erh6helter Handelskammerbeitr6ge vom 11. 7. 1922, zu erheben. Die Aufgaben der Handelskammer sind im Gesetz vom 17. M6rz 1919 im allgemeinen angegeben. Sie ist danach berufen zur Wahrnehmung und F6rderung der Interessen des Handels und der Schifffahrt in Hamburg, hat die gemeinsamen Angelegenheiten der Kaufmannschaft zu 6berwachen, zu leiten und gegen Dritte zu vertreten. Namentlich hat sie diese Aufgabe durch Mitteilung von Tatsachen, durch Antr6ge und Erstattungen von Gutachten an die hamburgischen Beh6rden zu erf6llen. Zur Bearbeitung der industriellen Angelegenheiten besteht bei der Handelskammer eine Industrie-Kommission. Der Senat hat bei der Vorbereitung der an die B6rgerschaft zu stellenden Antr6ge in Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten soweit t6nlich eine Begutachtung durch die Handelskammer zu veranlassen. Die Handelskammer richtet ihre Antr6ge etc. im regeln66ssigen an die Beh6rden. In dringenden F6llen sich direkt an den Senat wenden. Sie entsendet Mitglieder in die Deputation f6r Handel, Schifffahrt und Gewerbe, in die Beh6rde f6r das Gewerbe- und Fortbildungsschulwesen und in die Beh6rde f6r das Auswandererwesen. Die Handelsrichter werden vom Senat auf Vorschlag der Handelskammer ernannt, soweit das Vorschlagsrecht nicht der Detailistenkammer zusteht. Sie ernennen Sachverst6ndige in Handelsachen, die, soweit erforderlich, von dem Pr6sidenten der Deputation f6r Handel, Schifffahrt und Gewerbe in Eil ernennen werden. Als solche st6ndige beidseitige Handelsachtsverst6ndige fungieren zur Zeit: Handelschemiker, Buchrevisoren, Getreidew6ger, Probezieher f6r Zucker, Probezieher f6r Metalle, Erze u. H6ttenprodukte, Messer f6r Bauh6lzer und f6r Nutzh6lzer, Rojer, Weinverlasser, Testierer, Nautische Sachverst6ndige und Schiffstaxatoren. Die Handelskammer hat die Aufsicht 6ber die B6rse und 6bt innerhalb derselben die Polizeigewalt nach Massgabe der B6rsenordnung aus.

Das Verzeichnis des Beamtenspersonals siehe Abschn. I.

Die Gewerkekammer,

Holstenwall 12, Fernspr. Merkur 990-397,

auf Grund des Gewerkekammergesetzes vom 4. Oktober 1907 reorganisiert. Besteht aus 24 Mitgliedern, von denen 12 Vertreter der Industrie (Industrie-Abteilung) und 12 Vertreter des Handwerks (Handwerks-Abteilung) sein m6ssen. Vorsitzender: J. F. L. Osbahr, Uhlstrand 46; stellvertretender Vorsitzender J. E. H. Knost, Bismarckstr. 62. Die Mitglieder werden von 18 im Gesetz bezeichneten Gruppen ab 6 Jahre gew6hlt. Die Industriellen w6hlen in 6, die Handwerker in 12 Gruppen. Allj6hrlich scheiden 4 Mitglieder (je 2 Industrielle und Handwerker) aus. Die Kammer repr6sentiert den Hamburgischen Gewerbe-stand (Industrie und Handwerk), dessen Interessen sie zu wahren berufen ist. Sie h6lt je nach Bedarf Sitzungen ab und richtet ihre auf die F6rderung der Interessen des Gewerbestandes gerichteten Antr6ge an die Deputation f6r Handel, Schifffahrt und Gewerbe. Der Gewerkekammer sind auf Grund der Gewerbe-Ordinanz-Novelle vom 26. Juli 1897 die Rechte und Pflichten der Handwerkskammer 6bertragen. F6r die Abgabe von Gutachten 6ber Beschaffenheit und Preis gewerblicher Leistungen sowie 6ber gewerbliche Gebrauche und Gew6hnheiten werden von der Kammer Sachverst6ndige ernannt, die in vorkommenden F6llen auf Ersuchen der Gerichte oder auf Antrag von Privatpersonen in Funktion treten. Z. Z. betr6gt die Zahl der Sachverst6ndigen 500.

Das Verzeichnis der Mitglieder der Gewerkekammer und der von ihr ernannten beidseitigen Sachverst6ndigen in Gewerbeachen steht im Abschnitt I (Beh6rden). Siehe im Inhaltsverzeichnis unter Gewerkekammer.

Das Verzeichnis des Beamtenspersonals siehe Abschnitt I.

Die Detailistenkammer,

neue Rabenstr. 27/28,

beruht auf dem Gesetz vom 10. Dezember 1920. Sie ist berufen zur Wahrnehmung und F6rderung der Interessen des Einzelhandels und der 6brigen ihr angeschlossenen Berufsst6nde im hamburgischen Staate. Sie hat deren gemeinsamen Angelegenheiten zu 6berwachen, zu leiten und gegen Dritte zu vertreten. Namentlich hat sie diese Aufgabe durch Mitteilung von Tatsachen, durch Antr6ge und Gutachten an die hamburgischen Beh6rden zu erf6llen. Die Kammer hat 6ber ihre T6tigkeit Bericht zu erstatten. Sie ist befugt, neben der Handelskammer Vorschl6ge f6r die Ernennung von Handelsrichtern zu machen. Die Kammer hat je nach Bed6rfnis aus den Gewerbetreibenden der verschiedenen Gesch6ftsweize Sachverst6ndige auf bestimmte Zeit zu ernennen. Diese Sachverst6ndigen werden von dem Pr6sidenten der Deputation f6r Handel, Schifffahrt und Gewerbe verordnet. In Streitf6llen kann die Kammer auf Antrag der Parteien unter Ber6cksichtigung des 10. Buches der Zivilprozessordnung ein Schiedsgericht oder einzelne Schiedsrichter ernennen.

Die Kammer besteht aus 30 Mitgliedern, 22 werden von den Wahlberechtigten des Wahlkreises I (Stadt Hamburg und die Landherrenschaften der Geestl6nde und der Marschl6nde), je ein Mitglied von den Wahlberechtigten des Wahlkreises II (Landherrenschaft Bergedorf) und von den Wahlberechtigten des Wahlkreises III (Landherrenschaft Ritzeb6ttel) gew6hlt. Die Wahl der Mitglieder im Wahlkreis I erfolgt nach Gruppen, welche im Anhang zum Detailistenkammergesetz festgelegt sind. Im Wahlbezirk II und III w6hlen alle Wahlberechtigten zusammen je ein Kammermitglied, 6 Mitglieder werden von der Kammer gew6hlt. Die Amtsdauer der Mitglieder betr6gt 6 Jahre. In jedem Jahre scheiden 5 Mitglieder nach dem Amtsalter aus und zwar 4 von den Wahlberechtigten gew6hlt Mitglieder und 1 von der Kammer gew6hlt Mitglied. Die Ausscheidenden sind wieder w6hlf6hig. Wahlberechtigt sind die im hamburgischen Staatsgebiet mit einer gewerblichen Niederlassung ans6ssigen, als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches anzusehenden Personen, deren Gesch6ftsbetrieb vorwiegend die Bed6rfnisse der nichtgewerblichen Verbraucher unmittelbar zu befriedigen bestimmt ist und nicht 6berwiegend Handwerksbetrieb ist.

Das Inhaltsverzeichnis befindet sich hinter dem Titelblatt im ersten Band.

Wahlberechtigt sind ferner die Mitglieder der Vorst6nde von Aktiengesellschaften und von Kommanditgesellschaften auf Aktien sowie die Gesch6ftsf6hrer von Gesellschaften mit beschr6nkter Haftung oder von Genossenschaften, sofern die Gesellschaften oder Genossenschaften im hamburgischen Staatsgebiet eine Niederlassung besitzen, deren Gesch6ftsbetrieb vorwiegend die Bed6rfnisse der nichtgewerblichen Verbraucher unmittelbar zu befriedigen bestimmt ist. Vorstandmitglieder und Gesch6ftsf6hrer von Verbr6uchervereinigungen im Sinne des Gesetzes, betreffend die Kammer der Vereinigten nichtgewerblicher Verbraucher, vom 21. Juli 1920 sind nicht wahlberechtigt.

Die Kammer kann das Wahlrecht in einzelnen F6llen aus besonderen Gr6nden auf Antrag auch anderen Personen verleihen.

F6r jeden Wahlkreis ist ein besonderes Verzeichnis zu f6hren. Die Verzeichnisse sind in jedem Jahre zu erneuern. Hierzu erf6hlt die Kammer eine 6ffentliche Aufforderung, in der gleichzeitig der Zeitpunkt festzusetzen ist, bis zu welchem die Eintragungen beantragt werden k6nnen. W6hrend dieser Frist, die mindestens 2 Wochen betragen mu6, sind die im Vorjahre aufgestellten Verzeichnisse 6ffentlich auszuliegen.

Wahlbar sind die Wahlberechtigten, die die F6higkeit besitzen, Mitglied einer hamburgischen Verwaltungsbeh6rde zu werden, das 30. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 3 Jahren wahlberechtigt sind.

Die von den Wahlberechtigten zu w6hlenden Mitglieder der Kammer werden aus Wahlaufs6tzen gew6hlt, die vom Wahlausschuss aufgestellt werden. Die Kammer entsendet in die Deputation f6r Handel, Schifffahrt und Gewerbe sowie in die Beh6rde f6r das Gewerbe- und Fortbildungsschulwesen je 2 Mitglieder und die erforderliche Anzahl von Stellvertretern. Ausserdem ist die Kammer durch ein Mitglied in dem Bezirks-eisenbahnrat in Altona vertreten.

Neben besonderen Kammeraussch6ssen bestehen 18 st6ndige Fachaussch6sse mit dem Zweck, die Kammer auf Befragen mit tats6chlichen Ratschl6gen und Auskunften zu unterst6tzen. Zurzeit bestehen folgende Fachaussch6sse:

Table with 2 columns: Kolonialwaren- und Delikatessenhandel, Fischhandel, Milchhandel, Brothandel, Frucht- und Gem6nshandel, Tabak- und Zigarrenhandel, Textilwaren, Schuhwaren und Lederhandel, M6belfach-Gewerbe, Buch-, Kunst- und Musikalienhandel, Chemikalien, Drogen, Farben, Seifen usw., Hausmakler, Apotheker, Getreide- und Futuragehandel, Kohlen- und Holzhandel, Lotteriekollektoren, Transport- und Verkehrsgewerbe, Hotel- und Gastwirtschaft, Wein-, Spirituosen- u. Fruchtsafthandel

F6r die verschiedenen Zweige des Detailhandels hat die Kammer Sachverst6ndige ernannt, welche nach Massgabe der Sachverst6ndigen- und Geb6hrenordnung auf Ersuchen der Gerichte, der Beh6rden oder auf Antrag von Privatpersonen 6ber G6tte und Preis der in ihr Fach einschlagenden Waren und Leistungen sowie 6ber Handelsbr6uche und Gew6hnheiten Gutachten abzugeben haben. Zum Zwecke der Hebung der Berufs- und Allgemeinbildung des bereits in praktischer Berufsaus6bung stehenden Kaufmannstandes hat die Kammer Unterrichtskurse f6r selbstst6ndige Detailkaufleute eingerichtet. Nach der hierf6r erlassenen „Ordnung“ bezwecken die Unterrichtskurse, selbstst6ndigen Kaufleuten des Detailhandels und deren Angeh6rigen - unter steter Ber6cksichtigung der praktischen Bed6rfnisse des Berufs - die Kenntnisse in den einzelnen wichtigeren Zweigen des kaufm6nnischen Wissens zu vermitteln bzw. sie darin auszubilden. Als Unterrichtsf6cher dienen u. a. Buchf6hrung nebst Bilanzkunde und Gesch6ftsstatistik, Kalkulationslehre, Wechselkunde, kaufm6nnische Prozesskunde mit besonderer Ber6cksichtigung des Mahnverfahrens, Kranken (Unfall Invalidit6ts- und Altersversicherung Grundzuge der Handelslehre. Ein Kursus umfasst etwa 30-36 Unterrichtsstunden. Die Teilnehmergeb6hr betr6gt 20 Mark. Das Unterrichtsmaterial wird unentgeltlich geliefert.

Darlehenshilfskassette der Detailistenkammer, Neuerwall 69, I.

Siehe Seite 5 in diesem Abschnitt.

Das Verzeichnis der Kammermitglieder, des Beamtenspersonals und der Sachverst6ndigen siehe Abschnitt I.

Die Konsumentenkammer,

beim Strohhause 38, I.,

verk6nft ihre gesetzliche Grundlage dem Hamburgischen Landesgesetz, betreffend die Kammer der Vereinigten nicht gewerblichen Verbraucher in Hamburg, vom 9. Juli 1920. Die Kammer erf6hlt ihre Aufgabe in der F6rderung der wirtschaftlichen Interessen der nicht gewerblichen Verbraucher des Hamburgischen Staatsgebietes. Zur Mitgliedschaft sind nur solche Vereinigungen zugelassen, bei denen die Absicht der Gewinnzielsetzung ausgeschlossen ist, und etwaige 6bersch6sse nur dem letzten Verbraucher zugute kommen, bezw. zu gemeinnutzigen Zwecken verwendet werden. Die Kammer hat Rechtsf6higkeit und untersteht der Deputation f6r Handel, Schifffahrt und Gewerbe.

Vorsitzende der Fachaussch6sse:

Verkehrsausschuss: H. B6stlein, Sozialpolitische Ausschuss: A. Kasch, Wirtschaftsausschuss: H. Everling, Finanz- und Steuerausschuss: M. Mendel

Abteilung f6r das Handelsregister

geh6rt zum Amtsrichter,

Oberlandesgerichtsgeb6ude, Zimmer 321.

Gesch6ftszeit im Sommer von 8-4, im Winter von 9-5. Aufnahme von Antr6gen, Einsichtnahme der Register usw. w6hrend der Zeit von 11-2 Uhr.

Die bei dieser Abteilung gef6hrten Register (Handelsregister, Genossenschaftsregister, Musterregister) sind 6ffentlich. Die Einsichtnahme derselben sowie der zum Handelsregister eingereichten Schriftst6cke ist jedermann gegen eine Geb6hr von z. Z. 4. 250 gestattet. Die Auskunft (das „die betr. Firma“ usw. eingetragen oder nicht eingetragen ist, wird f6r die Geb6hrerhebung der Einsichtnahme gleichgeachtet. Von den Eintragungen kann eine Abschrift gefordert werden; das gleiche gilt in Ansehung der zum Handelsregister eingereichten Schriftst6cke, sofern ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Die Abschrift wird auf Verlangen beurlaubt. Das Gericht 6rteilt auf Verlangen auch eine Bescheinigung dar6ber, dass bezuglich des Gegenstandes einer Eintragung weitere Eintragungen nicht vorhanden sind oder dass eine bestimmte Eintragung nicht erfolgt ist. Ein gedrucktes Firmenverzeichnis liegt zur unentgeltlichen Benutzung aus. Nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches ist jeder Kaufmann verpflichtet, seine Firma und den Ort seiner Handelsniederlassung bei dem Gericht, in dessen Bezirke sich die Niederlassung befindet, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden; er hat seine Firma zur Aufbewahrung bei dem Gericht zu deponieren. Das letztere gilt auch von den Mitgliedern des Vorstandes und den Liquidatoren einer juristischen Person.

Eine 6nderung der Firma oder ihrer Inhaber sowie die Verlegung ihrer Niederlassung an einen anderen Ort ist ebenfalls zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Das gleiche gilt, wenn die Firma erlischt.

Die Erteilung der Prokura ist von dem Inhaber des Handelsgesch6fts zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Der Prokurist hat die Firma nebst seiner Namensunterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu deponieren. Das Erl6schen der Prokura ist in gleicher Weise wie die Erteilung zur Eintragung anzumelden.

Direktor E. H. H. Krause, Sprechst. von 12^{1/2} bis 2 täglich, kurze Mühren 22. Es sind drei Gaswerke vorhanden: auf dem grossen Gasbrook, Gaswerkstrasse in Barmbeck, Flotowstrasse und Tiefstack, Ausselagerallee. Die drei Gaswerke versorgen durch ein gemeinsames Rohrnetz das Stadtgebiet sowie einzelne Teile des Landgebietes mit Gas. Die Gesamt-Abgabe betrug im Jahre 1921 etwa 159,3 Millionen Kubikmeter. Die Führung des Werkes besorgt am Gasbrook Betriebsdirektor E. Kießling, in Barmbeck Betriebsdirektor E. Sellberg, in Tiefstack Betriebsdirektor C. Heyhold. Eine Gasbehälterstation zur Versorgung des nördlichen Teils der Stadt steht am Sühnenkamp in Fuhlsbüttel.

Das **Verwaltungsbureau**, Kurze Mühren 22, I, erledigt alle Angelegenheiten in Bezug auf Rechnungserstellung für geliefertes Gas, für Gasmesserverzichten, für Privatverträge, verkaufte Nebenprodukte, als Koks, Teer u. s. w. und erteilt hierauf bezügliche Auskünfte. — Dienststunden im Sommer von 8-4, im Winter von 8^{1/2}-4^{1/2} Uhr.

Die **Kasse** ist die Annahmestelle aller zu bezahlenden Rechnungen für Gas zu Privatverträgen, Gasmessermieten, Beiträge für Privatlaternen, Nebenprodukte, Kasseninspektor E. Beck, Dienststunden im Sommer von 8-4, im Winter von 8^{1/2}-4^{1/2} Uhr. Girokonto: Gaskonto bei der Reichsbankhauptstelle. Postcheckkonto: 500 beim Postcheckamt.

Abteilung Rohrnetzbetrieb. Die Tätigkeit der Abteilung Rohrnetzbetrieb erstreckt sich auf:

1. Den Ausbau, die Unterhaltung und Verbesserung des gesamten Gasrohrnetzes einschliesslich Herstellung und Abtrennung der Haus- und Laternenanschlüsse usw. im Stadt- und Landgebiet.
2. Das Betriebsbureau, II. Stock, Zimmer 49, geöffnet werktätig im Sommer von 8-4, im Winter von 8^{1/2}-4^{1/2} Uhr, dient zur
 - a. Auskunfterteilung über Gasanschlussangelegenheiten usw.
 - b. Anmeldung über In- und Ausserbetriebsetzung von Gasanschlüssen usw.
 - c. Entgegennahme von Aufträgen betreffend Anfertigung von Kostenschätzungen für Gasanschlüssen usw.

Beirat A. Gerlich, Sprechstunde von 12-2.

2. Die **Öffentliche Beleuchtung** besorgt den Betrieb und die Kontrolle der öffentlichen Beleuchtung in öffentlichen und Privatstrassen sowie der Privatlaternen, soweit diese unmittelbar vom Rohrnetz, also ohne Gasmesser, brennen. — Betriebsinspektor A. W. Faustmann, Sprechst. von 9-12 vorm.

Abteilung Beleuchtungs- und Feuerungskontrolle. Oberbaust R. Kallmeyer, Sprechst. 12-1 Uhr. Die Abteilung umfasst folgende Betriebszweige a bis c.

a. **Gasmesserverwesen**. Das Gasmesserverwesen besorgt die Prüfung und Instandhaltung aller in Betrieb befindlichen Gasmesser, die Abgabende Annahme von Gasmessern, sowie die Beseitigung von Beleuchtungsstörungen. — Betriebsinspektor W. Jantzen, Sprechst. v. 12-2.

- Es besteht aus nachstehend genannten Betriebsstellen:
1. Betriebsbureau, II. Stock, Zimmer Nr. 52, werktätig geöffnet im Sommer von 8-4, im Winter von 8^{1/2}-4^{1/2} Uhr für die Entgegennahme von Beschwerden und Auskunfterteilung in Gasmessersangelegenheiten;
 2. Meldebureau, Erdgeschoss, Zimmer 20, geöffnet werktätig im Sommer von 8-8^{1/2}, im Winter von 8^{1/2}-1^{1/2} Uhr
 - a. für die Annahme und Erledigung von Beschwerden über Störungen in den Gasanlagen usw.
 - b. für die An- und Abmeldung von Gasnehmern.
 - c. für die Entgegennahme von Meldungen über Gasgeruch, Gasbrand u. s. w. auch während der Nacht, sowie an Sonn- und Festtagen.
 3. Messerabfertigung, Hintergebäude, Kellergeschoss, Zimmer Nr. 12, geöffnet werktätig im Sommer von 8-4, im Winter von 8^{1/2}-4^{1/2} Uhr für die Abgabe, Einlieferung und Untersuchung von Gasmessern, sowie Feststellung der Zählerstände.
 4. Gasmesserkontrollstation, Sühnenkamp.
 - a. Das **Prüfungsbureau für private Gasanlagen** nimmt die Anmeldungen der Gasfässer betr. Fertigstellung von Hausleitungen entgegen und besorgt deren amtliche Besichtigung. Dienststunden kurze Mühren 8, im Sommer von 8-4, im Winter 8^{1/2}-4^{1/2} Uhr.
 - b. Die **Feuerungskontrolle** bearbeitet die Versorgung der Staatsgebäude mit Feuerungsmaterialien und besichtigt die Anlieferungen.

Das **Baubureau der Gaswerke** besorgt und beaufsichtigt die Neubauten sowie die Unterhaltung der Hochbauten, der Bodenflächen, der Einfriedigungen, Überfahrten, der Strassen. Oberbaust R. Kallmeyer, Sprechst. von 12 bis 1.

Laboratorium und Versuchsanstalt der Gaswerke besorgt die Prüfung des Gases, der Nebenprodukte, der nötigen Materialien. Chemiker J. Gaswerke Dr. phil. H. W. Wolfram, Gaswerk Barmbeck.

Der Deputation für das Beleuchtungsverwesen ist ferner das **Inspektorat der elektrischen Beleuchtung** unterstellt. Die Tätigkeit desselben ist folgende:

1. Überwachung des Baues und Betriebes der Hamburgischen Elektrizitäts-Werke im Sinne des Vertrags dieser Werke mit der Finanzdeputation.
2. Überwachung der elektrischen Anlagen auf Grund des Gesetzes vom 26. April 1905 und der zugehörigen Polizeiverordnungen vom 21. März 1906, 15. Juni 1915, betreffend die bei der Herstellung von elektrischen Starkstromanlagen zu beobachtenden Vorschriften.
3. Prüfung elektrischer Anlagen auf Ersuchen der Polizeibehörde.
4. Oberbaust R. Kallmeyer, Sprechstunde von 12 bis 1, Lillienstr. 3.

Die Gaswerke in Hamburg.

Die Hamburger Gaswerke sind seit 1891 im Besitz und Betrieb des Hamburger Staates; die Verwaltung führt die Deputation für das Beleuchtungsverwesen.

Die Versorgung der Stadt mit Gas wird ausgeführt durch das Gaswerk auf dem grossen Gasbrook, durch das Gaswerk in Barmbeck, ferner durch das Gaswerk Tiefstack. In dem Gaswerk wird etwas Naturgas von Neungamme dem Gase zugemischt.

Die Direktion und die Bureau der Gaswerke befinden sich in dem Dienstgebäude, kurze Mühren 22 und Lillienstr. 3. Hier befinden sich das Direktionsbureau, das Verwaltungsbureau, die Kasse, das Baubureau, die Betriebsführung am Rohrnetz, nebst dem Bureau für öffentliche Beleuchtung, die Beleuchtungs- und Feuerungskontrolle mit ihren Betriebszweigen Gasmesserverwesen, Bureau für Revision privater Gasanlagen, Feuerungskontrolle, ferner die Registratur der Deputation und das Inspektorat der elektrischen Beleuchtung.

Der Gasverbrauch in Hamburg betrug in den Jahren

1918	121,271,200	Zunahme 2,22%
1914	110,604,10	Abnahme 8,8%
1913	110,271,400	0,30%
1916	129,513,200	Zunahme 12,01%
1917	108,483,500	Abnahme 13,85%
1918	127,738,200	Zunahme 17,75%
1919	117,740,900	Abnahme 8,49%
1920	147,459,600	Zunahme 25,2%
1921	150,988,600	2,1%

Der Tag des höchsten Gasverbrauchs war am 31. Dezember 1921 mit 608,900 km Gas.

Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag, Speersort 11.

Der gesamte Kohlenverbrauch betrug in allen Werken im Jahr 1921 etwa 350,740 Tons Kohlen.

Die Länge der Hauptgasrohre in den Strassen beträgt ca. 1044 Kilometer, die Anzahl der Gasmesser in den Häusern ist ca. 268,568. Die Anzahl der öffentlichen Laternen auf den Strassen ist ca. 28389, davon 4922 Privatlaternen.

Einzelheiten über die Einrichtung und den Betrieb der drei Gaswerke siehe im Adressbuch 1917 und in den früheren Jahrgängen.

Das Verzeichnis des Beamtenspersonals siehe Abschnitt I.

Näheres Inhaltsverzeichnis unter Deputation für das Beleuchtungsverwesen.

Hamburgische Electricitäts-Werke A.-G.

Verwaltung: Pfandmarkt 48, 2. Etage, Alster 401, 560-564, Nordsee 3241, Alster 4122-4123.

Die Veranlassung zur Gründung der Aktien-Gesellschaft Hamburgische Electricitäts-Werke war das Bedürfnis, die Stadt Hamburg in weiterer Masse mit elektrischer Energie zu versorgen, als es das im Jahre 1888 an der Poststrasse erbaute staatliche Electricitäts-Werk vermochte. Dieses wurde zunächst durch die Erbauerin, die Firma Schuckert & Co. in Nürnberg zurückgekauft und die Aktien-Gesellschaft H. E. W., welche aus diesem Unternehmen hervorging, wurde auf Grund eines mit dem Hamburgischen Staate am 10. Mai 1898 abgeschlossenen Vertrages zur Versorgung des inneren Stadtgebietes und der umliegenden näheren Vororte einschliesslich der elektrischen Strassenbahnen mit elektrischer Energie unter Beteiligung von Hamburger Kapitalisten, von der vorgenannten Nürnberg Firma am 1. April 1894 ins Leben gerufen. Bei der Gründung belief sich das Aktien-Kapital auf $\text{M} 6,000,000$ — und wurde bis zum Jahre 1908 allmählich auf $\text{M} 22,000,000$ — erhöht.

Am 1. Juli 1915 trat auf Grund eines mit dem Hamburgischen Staate im Juli 1914 abgeschlossenen Nachtrags-Vertrages der Staat mit einer Kapital-Beteiligung von $\text{M} 22,000,000$ — als Vorzugsaktionär in die Aktien-Gesellschaft ein, von diesem Zeitpunkt ab wurde der Gesellschaft die Versorgung des ganzen Hamburgischen Staatsgebietes mit elektrischer Energie übertragen. Das Aktien-Kapital betragt demnach seit dem 1. Juli 1915 $\text{M} 44,000,000$ —, und zwar $\text{M} 22,000,000$ — Stammaktien und $\text{M} 22,000,000$ — Vorzugsaktien.

Im Jahre 1921 ist die bisher bestehende Verschiedenheit zwischen Vorzugs- und Stammaktien aufgehoben worden. Die vorhandenen $\text{M} 44,000,000$ — Inhabers-Aktien wurden um weitere $\text{M} 44,000,000$ — auf $\text{M} 88,000,000$ — erhöht. Zu gleicher Zeit wurde ein neuer Vertrag mit dem Hamburgischen Staate geschlossen, der eine ganze Reihe Beschränkungen der früheren Verträge aufhob und die Gewinnverteilung neu regelte sowie die Bestimmungen, nach denen der Staat die Übernahme der Gesellschaft verlangen kann, neu festsetzte.

Neben dem zunächst gänzlich umgehauten Kraftwerk in der Poststrasse wurden im Laufe der Jahre die Kraftwerke in der Carovierstrasse, in Barmbeck und an der Billie, sowie ferner elf Akkumulatoren-Unterwerke, welche auf das Stadtgebiet verteilt sind, errichtet.

Der Stromabsatz hat inzwischen einen derartigen Umfang angenommen, dass die bisherige Leistungsfähigkeit der in den bestehenden Kraftwerken aufgestellten Dampfmaschinen und Dampfmaschinen im Ingesamten 41 000 Pferdestärken nicht mehr ausreichte und es erforderlich machte, ein weiteres grosses Kraftwerk am Tiefstack-Kanal zu errichten, welches Anfang 1917 mit einer Leistung von 80,000 P. S. dem Betriebe übergeben wurde. Die Leistungsfähigkeit des Tiefstack-Werkes ist inzwischen auf 60,000 P. S. erhöht worden.

Am 1. Januar 1919 gingen die dem Hamburgischen Staate gehörigen Elektrizitätswerke am O'Swaldkai, Kuhwärder, Waltersdorf und Flakenswärder mit sämtlichen zugehörigen Leitungsnetzen in den Besitz der Hamburgischen Electricitäts-Werke über gegen Zahlung von $\text{M} 2,500,000$ —.

Desgleichen ging am 1. Januar 1920 das bisher vom Staat betriebene Hafenkraftwerk in Cuxhaven gegen Zahlung von $\text{M} 200,000$ — in den Besitz der Gesellschaft über.

Seit dem Bestehen der Aktien-Gesellschaft wurden auf das eingezahlte Aktien-Kapital in den Jahren 1895 bis 1915 Dividenden in Höhe von 2%, 3%, 4%, 5%, 6%, 7%, 8%, 9%, 10%, 11%, 12%, 13%, 14%, 15%, 16%, 17%, 18%, 19%, 20%, 21%, 22%, 23%, 24%, 25%, 26%, 27%, 28%, 29%, 30%, 31%, 32%, 33%, 34%, 35%, 36%, 37%, 38%, 39%, 40%, 41%, 42%, 43%, 44%, 45%, 46%, 47%, 48%, 49%, 50% (zuzüglich einer ausserordentlichen Ausschüttung von 3% an die Stammaktien) verteilt. Im Jahre 1917: 38 Stammaktien, 53 Vorzugsaktien; 1917/18: 43 Stammaktien, 53 Vorzugsaktien; 1918/19: 53 Stammaktien, 53 Vorzugsaktien; 1919/20: 84% Stammaktien, 75% Vorzugsaktien; 1920/21: 10% Stammaktien, 9% Vorzugsaktien.

Die Wasserversorgung der Stadt Hamburg.

Die ersten Anfänge einer Wasserversorgung Hamburgs reichen bis in das 15. Jahrhundert zurück. Der damals noch kleinen Stadt wurde durch sogenannte Interessenschafften aus einigen in der Umgebung fliessenden Quellen mittels hölzerner Leitungen Wasser in natürlichem Gefälle zugeführt. In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts entstanden, den mit der Zeit weitergehenden Anforderungen entsprechend, zwei durch Wasserräder betriebene Pumpwerke an der Alster, die Wasser aus diesem Flusse in die Häuser förderten. In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts wurde ein drittes Werk gleicher Art gebaut. Das erste von der Elbe gespeiste und mittels Dampf betriebene Wasserkwerk war die 1822 in Betrieb gesetzte „Bierische Elbwasserkunst“ bei den St. Pauli Landungsbrücken; ihr folgte 1843 die gleichfalls von der Elbe gespeiste „Smith'sche Wasserkunst“ auf dem Gasbrook. Eine ältere, ebenfalls von Smith im Jahre 1833 am Alsterthor erbaute Alsterwasserkunst, die sog. Felsenwasserkunst, war 1842 durch den grossen Brand zerstört worden, gleichwie die obengenannten drei Alster-Wasserkwerke.

Die Stammenanlage der heutigen, der Deputation für die Stadtwasserkunst unterstellten Wasserversorgungsanlagen wurde 1848 in Betrieb genommen; sie bestand aus 2 Pumpmaschinen von zusammen 1000 ehm stündlicher Leistungsfähigkeit, 3 Dampfmaschinen und einer Haupttransportleitung von 508 mm Weite.

Das aus der Elbe geschöpfte Wasser wurde ursprünglich nur in Ablagerungsbehältern geklärt; von Ende Mai 1895 bis Ende Oktober 1905 wurde dem Versorgungsgebiete ausschliesslich durch Sandfilter gereinigtes Wasser zugeführt und seit Oktober 1905 wird auch Grundwasser aus dem zwischen der Billie und der Berlin-Hamburger Eisenbahn liegenden Gelände mitverwendet.

Die Gesamtanlagen für Wassergewinnung und Wasserförderung bestehen jetzt aus dem Elbwasserkunstwerk auf Billwärder-Insel und Kalthofe, dem Grundwasserwerk in Billbrook und dem Hauptpumpwerk in Rothenburgsort.

Das Elbwasser wird im Schöpfwerk durch 6 Dampfmaschinen von je 2100 ehm, gewöhnlicher Stundenleistung und eine Amaliums-Olmäschine von gleicher Leistung in 4 Ablagerungsbehälter von je rd. 4 ha Fläche gehoben. Von hier fließt es nach Vorklärung mit natürlichem Gefälle dem aus 22 Sandfiltern von je 750 qm Fläche bestehenden Filterwerk Kalthofe zu und, nach der Filtrierung durch 2 Düker unter der Billwärder Bucht hindurch in die unterirdischen Reinwasserbehälter beim Hauptpumpwerk in Rothenburgsort.

Das Grundwasser wird in dem Gelände zwischen der Billie und der Berlin-Hamburger Eisenbahn teilweise aus grossen Tiefen bis etwa 280 m gewonnen und im Grundwasserwerk Billbrook durch zwei elektrisch angetriebene Kreiselpumpen auf die Enteisungsanlage gehoben, durch deren Rieseler und Filter es mit

Plastic Covered Document

natürlich Die Grun 12 mit e leistung in 23 De in die E In 7 800 000 weiltun von Wau druck- Wasser jederz werden behälter sich um Zu Wasserr in dem Fassun Turn a gleich- thienbr in Wint Di mit 10 Anlager verbran D A, Artu Botenat Wasserr hat, da Innern: Aussich Wasserr weitere und M. Ziviljus D Vorsitz tizend erman Amtse- orfordr Vormu Hambu E zu erlt Minde Abt. I gebaud Zimme Dort w Angele I fursorg schaft der 04 fursorg tritt ei anstalt wahrer der Pol kann c chelliel b. in t zuehm offentl bei Fr alle u wasser fahren aufsel aller i volstia Juene Uhlen! Ferien Selma- haus 5, die 6, die rund Unter- unter- von r Anfise Hefter ausser bause Dasell zu spa tellun Der E hofft

natürlichem Gefälle ebenfalls in den Reinwasserbehälter in Rothenburgsort gelangt. Die Grundwassermenge beträgt etwa 1/3 des gesamten Leitungswassers.

Im März 1910 ist die von Senat und Bürgerschaft unter Bewilligung von 7.800.000 M. für den Ausbau des Hauptpumpwerkes in Rothenburgsort, für Erweiterung und Erneuerungen des Rohrnetzes und die allgemeine Einführung von Wassermessern beschlossene Teilung des Wasserbezuges in ein Niederdruck- und ein Hochdruckgebiet erfolgt.

Zur Aufspeicherung von Wasser während der Nachtstunden, in denen der Wasserverbrauch nur gering ist, sowie zum Ausgleich von Druckschwankungen in dem Tagesstunden dienen vier Behälter von zusammen rund 9000 cbm Fassungsvermögen; von diesen sind zwei in 12 m Abstand übereinander in einem Turm auf der Sternchanze aufgestellt.

Das Rohrnetz hatte am 1. April 1922 eine Gesamtlänge von 972.696 m und war mit 10.945 Absperrschaltern und 7540 Notposten ausgestattet.

Die Besichtigung der Anlagen ist gegen Karten gestattet, die bei der Abteilung A, Artushof, gr. Bleichen 57, 3. Stock, Zimmer 43, sowie im Hauptpumpwerk Rothenburgsort unentgeltlich verabfolgt werden.

Das Beamtenverzeichnis siehe Abschn. I.

Die Oberschulbehörde siehe in diesem Abschnitt unter Bildungswesen, Seite 15.

Vormundschaftsbehörde.

Ziviljustizgebäude, Sievekingsplatz, II. Obergeschoss, geöffnet im Sommer v. 8-4, im Winter v. 9-5.

Die Vormundschaftsbehörde besteht aus rechtsgelehrten Mitgliedern als Vorsitzenden und nicht rechtsgelehrten Mitgliedern als Beisitzenden. Die Vorsitzenden werden vom Senat aus den Mitgliedern des Amtsgerichts in Hamburg ernannt.

Die Geschäftsstelle beider Abteilungen befinden sich in dem Ziviljustizgebäude Sievekingsplatz, 2. Obergeschoss.

Anmeldungen, Anträge oder Erklärungen werden für die Abt. I im Zimmer 383, für die Abteilung II im Zimmer 385 v. 10-1 entgegengenommen.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

Behörde für öffentliche Jugendfürsorge.

Die Behörde für öffentliche Jugendfürsorge übt die gesamte amtliche Jugendfürsorge aus. Sie setzt sich zusammen aus 2 Senatsmitgliedern und 14 von der Bürgererschaft gewählten Mitgliedern.

Die Erziehungsinstitutionen sind: 1. die Beobachtungsabteilung; 2. das Waisenhaus, Uhlenhorst, Avenhofstr. 5; 3. das Kleinkinderhaus mit 220 Plätzen; 4. Seeheim Duhnen bei Cuxhaven mit 150 Plätzen; 5. die Erziehungsanstalt für Knaben in Ohlsdorf (Post Ohlsdorf), mit rund 240 Plätzen; 6. die Erziehungsanstalt für Mädchen in Alsterdorf (Post Ohlsdorf), mit rund 240 Plätzen.

Die Unterbringung erfolgt nach den Eigenschaften des Zöglings. Die Zahl der unter Aufsicht der Behörde stehenden Schutzbefohlenen beträgt rund 35.500, davon rund 7000 in vollständiger Fürsorge befindliche Zöglinge.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

Behörde für öffentliche Jugendfürsorge.

Die Behörde für öffentliche Jugendfürsorge übt die gesamte amtliche Jugendfürsorge aus. Sie setzt sich zusammen aus 2 Senatsmitgliedern und 14 von der Bürgererschaft gewählten Mitgliedern.

Die Erziehungsinstitutionen sind: 1. die Beobachtungsabteilung; 2. das Waisenhaus, Uhlenhorst, Avenhofstr. 5; 3. das Kleinkinderhaus mit 220 Plätzen; 4. Seeheim Duhnen bei Cuxhaven mit 150 Plätzen; 5. die Erziehungsanstalt für Knaben in Ohlsdorf (Post Ohlsdorf), mit rund 240 Plätzen; 6. die Erziehungsanstalt für Mädchen in Alsterdorf (Post Ohlsdorf), mit rund 240 Plätzen.

Die Unterbringung erfolgt nach den Eigenschaften des Zöglings. Die Zahl der unter Aufsicht der Behörde stehenden Schutzbefohlenen beträgt rund 35.500, davon rund 7000 in vollständiger Fürsorge befindliche Zöglinge.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

Behörde für öffentliche Jugendfürsorge.

Die Behörde für öffentliche Jugendfürsorge übt die gesamte amtliche Jugendfürsorge aus. Sie setzt sich zusammen aus 2 Senatsmitgliedern und 14 von der Bürgererschaft gewählten Mitgliedern.

Die Erziehungsinstitutionen sind: 1. die Beobachtungsabteilung; 2. das Waisenhaus, Uhlenhorst, Avenhofstr. 5; 3. das Kleinkinderhaus mit 220 Plätzen; 4. Seeheim Duhnen bei Cuxhaven mit 150 Plätzen; 5. die Erziehungsanstalt für Knaben in Ohlsdorf (Post Ohlsdorf), mit rund 240 Plätzen; 6. die Erziehungsanstalt für Mädchen in Alsterdorf (Post Ohlsdorf), mit rund 240 Plätzen.

Die Unterbringung erfolgt nach den Eigenschaften des Zöglings. Die Zahl der unter Aufsicht der Behörde stehenden Schutzbefohlenen beträgt rund 35.500, davon rund 7000 in vollständiger Fürsorge befindliche Zöglinge.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

Behörde für öffentliche Jugendfürsorge.

Die Behörde für öffentliche Jugendfürsorge übt die gesamte amtliche Jugendfürsorge aus. Sie setzt sich zusammen aus 2 Senatsmitgliedern und 14 von der Bürgererschaft gewählten Mitgliedern.

Die Erziehungsinstitutionen sind: 1. die Beobachtungsabteilung; 2. das Waisenhaus, Uhlenhorst, Avenhofstr. 5; 3. das Kleinkinderhaus mit 220 Plätzen; 4. Seeheim Duhnen bei Cuxhaven mit 150 Plätzen; 5. die Erziehungsanstalt für Knaben in Ohlsdorf (Post Ohlsdorf), mit rund 240 Plätzen; 6. die Erziehungsanstalt für Mädchen in Alsterdorf (Post Ohlsdorf), mit rund 240 Plätzen.

Die Unterbringung erfolgt nach den Eigenschaften des Zöglings. Die Zahl der unter Aufsicht der Behörde stehenden Schutzbefohlenen beträgt rund 35.500, davon rund 7000 in vollständiger Fürsorge befindliche Zöglinge.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

Behörde für öffentliche Jugendfürsorge.

Die Behörde für öffentliche Jugendfürsorge übt die gesamte amtliche Jugendfürsorge aus. Sie setzt sich zusammen aus 2 Senatsmitgliedern und 14 von der Bürgererschaft gewählten Mitgliedern.

Die Erziehungsinstitutionen sind: 1. die Beobachtungsabteilung; 2. das Waisenhaus, Uhlenhorst, Avenhofstr. 5; 3. das Kleinkinderhaus mit 220 Plätzen; 4. Seeheim Duhnen bei Cuxhaven mit 150 Plätzen; 5. die Erziehungsanstalt für Knaben in Ohlsdorf (Post Ohlsdorf), mit rund 240 Plätzen; 6. die Erziehungsanstalt für Mädchen in Alsterdorf (Post Ohlsdorf), mit rund 240 Plätzen.

Die Unterbringung erfolgt nach den Eigenschaften des Zöglings. Die Zahl der unter Aufsicht der Behörde stehenden Schutzbefohlenen beträgt rund 35.500, davon rund 7000 in vollständiger Fürsorge befindliche Zöglinge.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

Die Polizeibehörde.

Neuerwall 86/88, im Stadthaus.

Im Jahre 1814 wurde in Hamburg zur Wahrnehmung derjenigen staatlichen Tätigkeit, die auf die Erhaltung und Förderung der Sicherheit und Wohlfahrt der Einwohner gerichtet ist, eine besondere Behörde als Polizeibehörde eingesetzt.

Der Polizeipräsident. Allgemeine Dienstaufsicht. Generalien der Dienstverwaltung. Sämtliche Personalien. Entscheidung in wichtigeren Angelegenheiten.

Führung der Generalakten. Vorbereitung der Generalien und Personalien, einschließlich der Pensionierungen. Verteilung der Einkünfte. Bibliothek und Bücherverzeichnis. Besondere Aufträge.

Abt. I (Allgemeine Polizei). Attestwesen. Helms-, Staatsangehörigkeits-, Einbürgerungs- und Personenstandsachen. Schulachen. Friedensliche und Ehestrittigkeiten.

Abt. II (Kriminalpolizei). Verfolgung der Verbrechen, Vergehen und Übertretungen, soweit nicht andere Dienststellen zuständig sind.

Abt. III (Gewerbepolizei). Gewerbebehörde. Ausführung des Gewerbegesetzes und der Gewerbeordnung.

Abt. IV (Wohlfahrts- und Verkehrspolizei). Wohlfahrtspolizei. Unfalluntersuchungen. Versicherungsangelegenheiten.

Abt. V (Wohlfahrts- und Verkehrspolizei). Wohlfahrtspolizei. Unfalluntersuchungen. Versicherungsangelegenheiten.

Abt. VI (Wohlfahrts- und Verkehrspolizei). Wohlfahrtspolizei. Unfalluntersuchungen. Versicherungsangelegenheiten.

Abt. VII (Wohlfahrts- und Verkehrspolizei). Wohlfahrtspolizei. Unfalluntersuchungen. Versicherungsangelegenheiten.

Abt. VIII (Wohlfahrts- und Verkehrspolizei). Wohlfahrtspolizei. Unfalluntersuchungen. Versicherungsangelegenheiten.

Abt. IX (Wohlfahrts- und Verkehrspolizei). Wohlfahrtspolizei. Unfalluntersuchungen. Versicherungsangelegenheiten.

Abt. X (Wohlfahrts- und Verkehrspolizei). Wohlfahrtspolizei. Unfalluntersuchungen. Versicherungsangelegenheiten.

Abt. XI (Wohlfahrts- und Verkehrspolizei). Wohlfahrtspolizei. Unfalluntersuchungen. Versicherungsangelegenheiten.

Abt. XII (Wohlfahrts- und Verkehrspolizei). Wohlfahrtspolizei. Unfalluntersuchungen. Versicherungsangelegenheiten.

Abt. XIII (Wohlfahrts- und Verkehrspolizei). Wohlfahrtspolizei. Unfalluntersuchungen. Versicherungsangelegenheiten.

Abt. XIV (Wohlfahrts- und Verkehrspolizei). Wohlfahrtspolizei. Unfalluntersuchungen. Versicherungsangelegenheiten.

Abt. XV (Wohlfahrts- und Verkehrspolizei). Wohlfahrtspolizei. Unfalluntersuchungen. Versicherungsangelegenheiten.

Abt. XVI (Wohlfahrts- und Verkehrspolizei). Wohlfahrtspolizei. Unfalluntersuchungen. Versicherungsangelegenheiten.

Abt. XVII (Wohlfahrts- und Verkehrspolizei). Wohlfahrtspolizei. Unfalluntersuchungen. Versicherungsangelegenheiten.

Abt. XVIII (Wohlfahrts- und Verkehrspolizei). Wohlfahrtspolizei. Unfalluntersuchungen. Versicherungsangelegenheiten.

Abt. XIX (Wohlfahrts- und Verkehrspolizei). Wohlfahrtspolizei. Unfalluntersuchungen. Versicherungsangelegenheiten.

Abt. XX (Wohlfahrts- und Verkehrspolizei). Wohlfahrtspolizei. Unfalluntersuchungen. Versicherungsangelegenheiten.

Abt. XXI (Wohlfahrts- und Verkehrspolizei). Wohlfahrtspolizei. Unfalluntersuchungen. Versicherungsangelegenheiten.

Abt. XXII (Wohlfahrts- und Verkehrspolizei). Wohlfahrtspolizei. Unfalluntersuchungen. Versicherungsangelegenheiten.

Abt. XXIII (Wohlfahrts- und Verkehrspolizei). Wohlfahrtspolizei. Unfalluntersuchungen. Versicherungsangelegenheiten.

Abt. XXIV (Wohlfahrts- und Verkehrspolizei). Wohlfahrtspolizei. Unfalluntersuchungen. Versicherungsangelegenheiten.

Abt. XXV (Wohlfahrts- und Verkehrspolizei). Wohlfahrtspolizei. Unfalluntersuchungen. Versicherungsangelegenheiten.

Abt. XXVI (Wohlfahrts- und Verkehrspolizei). Wohlfahrtspolizei. Unfalluntersuchungen. Versicherungsangelegenheiten.

Abt. XXVII (Wohlfahrts- und Verkehrspolizei). Wohlfahrtspolizei. Unfalluntersuchungen. Versicherungsangelegenheiten.

Abt. XXVIII (Wohlfahrts- und Verkehrspolizei). Wohlfahrtspolizei. Unfalluntersuchungen. Versicherungsangelegenheiten.

Abt. XXIX (Wohlfahrts- und Verkehrspolizei). Wohlfahrtspolizei. Unfalluntersuchungen. Versicherungsangelegenheiten.

Abt. XXX (Wohlfahrts- und Verkehrspolizei). Wohlfahrtspolizei. Unfalluntersuchungen. Versicherungsangelegenheiten.

Das Inhalts-Verzeichnis befindet sich hinter dem Titelblatt im ersten Band.

Plastic Covered Document

Verfolgung von Strafsachen aus § 315 des Strafgesetzbuches (Gefährdung eines Eisenbahntransportes) und derjenige Fälle der fahrhässigen Körperverletzung und Tötung, die mit einer Übertretung verkehrspolizeilicher Vorschriften irgend welcher Art in Zusammenhang stehen. Strafverfügungen in diesen Sachen.

Abt. VI (Gesundheitspolizei).

Bekämpfung der übertragbaren und der gemeingefährlichen Krankheiten, Leichenpässe, Umsetzung von Leichen, Handel mit Gift, Verkehr mit Arzneimitteln, Überwachung gewerblicher Betriebe aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten, Ammenwesen, Impfwesen, Nahrungsmittel- und Genussmittelkontrolle, Weinkontrolle, Wassernahmen polizeilicher Art und Gutachten über allgemeine Fragen und Gesetzesvorlagen auf dem Gebiete der Veterinärpolizei und Fleischbeschau. Strafverfügungen in diesen Sachen.

Ordnungspolizei (Aufsichtsdienst).

Polizeiwachtdienst am Lande, Salonposten, Mietposten, Gesimsposten, Zuführung schulpflichtiger Kinder, Absperrungen und Stellung von Posten auf Brandstätten, Pferdevormusterung, Begleitung von Pulvertransporten, Signalisierung von Hochwasser, Rettungsgeräte, Erste Hilfeleistung bei Unglücksfällen, Beschaffung ärztlicher Hilfe zur Nachtzeit, Arrestantenamtwelgen, Bewachung des Untersuchungs- und des Polizeigefängnisses, Unterstützung der übrigen Abteilungen und anderer Behörden und Beamten nach Massgabe der Dienstvorschrift, Polizeilicher Telegraphendienst, Bearbeitung der Personalien der Schutzmannschaft gemäss besonderer Anweisung.

Ordnungspolizei (Hafen- u. Schifffahrtspolizei).

Polizeiwachtdienst im Hafen und auf der Alster einschliesslich der Landungsbrücken und Stege, Beaufsichtigung des Fahrbetriebes, der Jollenführerlampen, des Jollen- und des Passagierverkehrs, Überwachung der ankommenden Schiffe, Erheben der Lösegelder auf der Alster und Anweisung der Liegeplätze für Lastfahrzeuge auf der Alster, Zulassung der Hafennudelfahrtunternehmer, Auskunft über Personen der schiffahrtreibenden Bevölkerung, Kostenlose Fortschaffung von Seulpten, Patentierung der Elbpassagierlampen und deren Führer, Festsetzung der Passagierzahl für offene Fahrzeuge auf der Alster und Bille, Regalen und sonstige Veranstaltungen auf der Elbe, Alster und Bille, Vieh- und Fleischverkehr zu Wasser, Mitwirkung im Zollinteresse und zur Abwehr von Seuchen, die mit Schiffen eingeschleppt werden können, Begünstigung von Schiffskollisionen und anderen schiffahrtstechnischen Fragen.

Betriebsverwaltung.

Dienstaufsicht über die mit der Polizeibehörde verbundenen Anstaltsbetriebe, die städtische Abdeckerlei, die öffentlichen Flussbadeanstalten, das Polizeigefängnis, das Asyl für obdachlose Männer, Asyl für obdachlose Familien, das Bekleidungs- und Schuhmagazin, Verwaltung der Materialien, der Dienstgebäude und des Inventars, Fundaschen, Asservatorien, Submissions- und Lizitationswesen, Kranken- und Leichentransportwesen, Leichenhäuser, Verwaltung der Rettungsgesetze, Kontrolle über das gesamte Kassen- und Rechnungswesen der Polizeibehörde und Kontrolle der Lieferungen und Leistungen für die Polizeibehörde, Budget- und Gehaltsangelegenheiten, Geschäfte der Kranken- und Sterbekasse der Polizeibeamten, sowie des Unterstützungsfonds der Polizeibehörde, Registratur und Archiv, Kanzlei und Botenmeisterei.

Polizeihauptkasse.

Kassen- und Rechnungswesen der Polizeibehörde einschliesslich der polizeilichen Betriebsanstalten, Kosteneinzahlungen und Strafvollstreckungen, Kontrolle der Buchführung der Pfandleiher, Hundesteuer, Personalstat.

Bezirksbüros.

Die in den ehem. Vorstädten und Vororten befindlichen Bezirksbüros sind in den Dienstbetrieb der Polizeibehörde eingefügt als Sammelstellen der Zentralpolizei.

Die Behörde für das Auswandererwesen.

Ist zuständig für alle Fragen der Aus- und Rückwanderung im gesamten hamburgischen Staatsgebiet. Ihre Dienststellen sind folgende: a) Hauptdienststelle Pickhuben 1, E., Dienststunden wochentl. Nov. bis März 8h-4h, April bis Okt. 8-4 Uhr, Kassee 9-3 Uhr b) Dienststelle Auswandererbüro, Veddel, Harburgerchaussee, geöffnet wie oben, c) Dienststelle Hannoverscher Bahnhof, geöffnet, tagl. 6 Uhr vorm. bis 10 Uhr abds. d) Dienststelle Hauptbahnhof, geöffnet, 6 Uhr vorm. bis 11 Uhr abds.

Öffentliche Desinfektions-Anstalten.

1. Am Bullerdeich 7 - 2. Am Holstenhof, bei den Kirchhöfen o. Nr. - und 3. Fahrzeug „Desinfektor“, Veddelhof.

Es bestehen zurzeit drei Desinfektionsanstalten, von denen die kleinere, im Jahre 1892 eingerichtete, am Holstenhof, die grössere, im Jahre 1898/94 erbaute, am Bullerdeich und die für das Frühlingsgebiet bestimmte auf Veddelhof belegen ist. Die Anstalt am Bullerdeich ist ferner im Jahre 1916 durch eine Nebenanlage - eine grössere Entsorgungsanstalt - vergrössert worden, so dass es jetzt möglich ist, Desinfektionsgut in grossen Mengen zu bearbeiten.

Der Bezirk der Anstalt am Bullerdeich umfasst die Altstadt, Neustadt, St. Pauli, bis zum neuen Pferdemarkt, sowie Ritzbüchel, Barmbeck, Winterhude, Borgfelde, Hohenfelde, St. Georg, Hammerbrook, Hamm, Horn und Billw. Ausschlag, während der Bezirk der Anstalt am Holstenhof sich auf Eppendorf, Rotherbaum, Harvestehude und Eimsbüttel erstreckt.

Die Desinfektionen der aus dem Hafengebiet kommenden Effekten werden auf den Fahrzeug „Desinfektor“ ausgeführt. Anmeldungen zur Desinfektion, die, wenn sie berücksichtigt werden sollen, möglichst am vorhergehenden Tage bis nachmittags 4 Uhr zu erfolgen haben, nehmen die Desinfektionsanstalten und sämtliche Polizeiwachen mündlich oder schriftlich, bezw. durch Vermittlung des Perspöcherers oder Telegraphen entgegen. Die Anstalt am Bullerdeich hat Fernspr. Vulkan 5332 und 5333, die Anstalt vor dem Holstenhof Hansa 4127 und das Fahrzeug „Desinfektor“ Vulkan 2487.

Bei der Anmeldung ist möglichst anzugeben: 1. Genaue Adresse, wo desinfiziert werden soll. 2. Veranlassung zur Desinfektion (Krankheit). 3. Zahl der zu desinfizierenden Gelasse.

In der Desinfektions-Anstalt am Bullerdeich sind auch Bade- bezw. Desinfektions-Einrichtungen vorhanden, in welchen Personen desinfiziert werden können.

Die werktäglichen Dienststunden beginnen in der Zeit von 1.4.-30.9. um 7 Uhr vorm., in der Zeit v. 1.10.-31.3. um 8 Uhr vorm. und dauern bis 7 abends. Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I unter Gesundheitsbehörde. Näheres Inhaltsverzeichnis.

Aufsichtsbehörde für die Standesämter.

Die Aufsichtsbehörde für die Standesämter ist als Rechtsnachfolgerin des Zivilstandsamts mit dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes betreffend Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung vom 6. Februar 1875 am 1. Januar 1876 ins Leben getreten. Während es dem Zivilstandsamt jedoch noch oblag, auch die Geburten, Eheschliessungen und Sterbefälle zu beurkunden, ist diese Tätigkeit mit der Einführung der Standesämter ausschliesslich auf diese übergegangen, sodass sich

die Tätigkeit der Aufsichtsbehörde in Personenstandsachen abgesehen von dem bei ihr vorzunehmenden Austausch aller im Stadtgebiet Hamburg bekanntmachenden Eheanträge, von den später zu erwähnenden Erteilungen von Befragungen, jetzt auf die Aufsicht über die Standesämter beschränkt, von der sie, wohl um dadurch ihren Zusammenhang mit dem früheren Zivilstandsamt klarzulegen, ihren Namen erhalten hat. Die Aufsicht über die Standesämter erstreckt sich auf deren gesamte Tätigkeit, insbesondere auf die Prüfung der Nebenregister (einer beglaubigten Abschrift sämtlicher standesamtlichen Eintragungen), die dann später bei dem zuständigen Amtsgericht aufbewahrt werden, damit sie für den Fall der Vernichtung der Hauptregister durch Feuer u. s. w. an deren Stelle treten. Auch werden über sämtliche Geburts- und Sterbefälle, sowie über alle Eheschliessungen im hamburgischen Staatsgebiete bei der Aufsichtsbehörde alphabetische Generalregister geführt, um die Auffindung der Eintragungen bei den einzelnen Standesämtern zu erleichtern.

Abgesehen von dieser Tätigkeit der Aufsichtsbehörde hinsichtlich der ihr unterstellten Standesämtern gehören folgende Angelegenheiten zu ihrem Geschäftskreis:

- 1. Die Aufnahme von Deutschen in den hamburgischen Staatsverband (mit Ausnahme des Amtsbezirks Ritzbüttel) nach § 7 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1913. 2. Die Einbürgerung von Ausländern oder Heimatslosen in den hamburgischen Staatsverband. 3. Die Entlassung aus dem Hamburgischen Staatsverband (mit Ausnahme des Amtsbezirks Ritzbüttel). 4. Entgegennahme von Erklärungen über die Namensänderungen nach § 1577 und 1706 Bürgerlichen Gesetzbuches auf Grund § 68 des Hamburgischen Anstalts-Gesetzes. 5. Die Erteilung von Trauerlaubnisscheinen für hamburgische Staatsangehörige zur Eheschliessung im Auslande. 6. Die Genehmigung zur Eheschliessung von Ausländern in Hamburg, die nach § 67 des hamburgischen A. G. B. G. B. einer solchen bedürfen. 7. Die Befreiung aus den Vorschriften der §§ 1315 und 1316 B. G. B. 8. Vornamensänderungen. 9. Verdeutschung fremdsprachlicher Vornamen, die im Auslande an hamburgische Staatsangehörige erteilt sind. 10. Änderungen, welche ein Ehepaar hinsichtlich seines Familiennamens. 11. Vorbereitung der durch den Senat zu entscheidenden Namensänderungsgesuche.

Die Tätigkeit der Standesämter.

Die Tätigkeit der Standesämter ergibt sich aus dem Personenstandsgesetz vom 6. Februar 1875 und besteht in der Hauptsache in der Beurkundung aller Geburts- und Sterbefälle, welche sich in dem Bezirk des betreffenden Standesamtes ereignen, und in der Schliessung von Ehen solcher Personen, von denen wenigstens eine in dem betreffenden Bezirk ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. (§ 1320 B. G. B.)

Ausserdem kann auf Ermächtigung des nach Obigen zuständigen Standesbeamten eine Ehe auch vor dem Standesamte irgend eines anderen Bezirkes innerhalb des Deutschen Reiches geschlossen werden. (§ 1321 B. G. B.)

I. Jede Geburt muss innerhalb einer Woche dem Standesbeamten unter Vorlegung der erforderlichen Nachweise (Meldeschein u. Heiratsurkunde) mündlich angezeigt werden und zwar sind hierzu der Reihe nach verpflichtet der eheliche Vater, die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme, der dabei zugegen gewesene Arzt, jede andere dabei zugegen gewesene Person und schliesslich die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist. Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Anstalten ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige jedoch ausschliesslich den Vorsteher der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten (§ 20 des Gesetzes vom 6. 2. 1875).

Über die erfolgte Beurkundung der Geburt erhält der Anzeigende eine Bescheinigung, auf Grund welcher der Geistliche die Taufe vornehmen kann. II. Diejenigen, welche eine Ehe eingehen wollen, haben in der Regel vorzulegen: Geburtschein nebst Abschrift, Meldeschein, Nachweis über den Aufenthalt während der letzten 6 Monate, soweit dies der Meldeschein nicht ergibt. In Fällen, in denen Zweifel an der deutschen Staatsangehörigkeit der Verlobten bestehen, haben diese einen Nachweis über ihre Staatsangehörigkeit zu erbringen.

III. Im Übrigen kann ein Mann nicht vor dem Eintritt der Volljährigkeit, eine Frau nicht vor der Vollendung des 16. Lebensjahres eine Ehe eingehen, jedoch kann die Frau von dieser Vorschrift befreit werden, während der Mann nur dann vor dem vollendeten 21. Lebensjahr heiraten darf, wenn er gemäss § 8 B. G. B. durch das zuständige Vormundschaftsgericht für volljährig erklärt ist. Ausschlossen ist ausserdem eine Ehe zwischen Verwandten in gerader Linie, zwischen vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern, sowie zwischen verschwägerten in gerader Linie (§ 1310 B. G. B.) sowie zwischen Personen, von denen die eine mit Eltern, Voreltern oder Abkömmlingen der anderen Geschlechts-gemeinschaft gepflogen hat.

Desgleichen ist die Ehe zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen mit welchem der geschiedene Ehegatte den Ehebruch begangen hat, verboten, wenn dieser Ehebruch in dem Scheidungsurteil als Grund der Scheidung festgestellt worden ist (§ 1312 B. G. B.). Von dieser Vorschrift kann jedoch Befreiung erteilt werden; zuständig hierfür ist derjenige Bundesstaat, dem der geschiedene Ehegatte angehört (in Hamburg der Senat).

Ferner darf eine Frau erst 10 Monate nach der Auflösung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen, es sei denn, dass sie inzwischen geboren hat (§ 1313 B. G. B.), jedoch kann auch hiervon Befreiung erteilt werden von demjenigen Bundesstaate, welchem die Frau angehört (in Hamburg von der Aufsichtsbehörde).

Der Eheschliessung soll ein Aufgebot vorhergehen (§ 1316), welches seine Kraft verliert, wenn die Ehe nicht binnen 6 Monaten nach Vollziehung des Aufgebots geschlossen wird; von dem Aufgebot kann Befreiung bewilligt werden, welche für Eheschliessungen, die in Hamburg stattfinden sollen, bei der Aufsichtsbehörde nachzusuchen ist (§ 1316 B. G. B. Absatz 2 und 3). Über das erfolgte Aufgebot erhalten die Brautleute kostenfrei eine Bescheinigung zum Zweck der Anmeldung zur kirchlichen Trauung und nach der Eheschliessung eine weitere Bescheinigung, auf Grund welcher die kirchliche Trauung erfolgen kann. III. Die Sterbefälle müssen spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem zuständigen Standesamte unter Vorlegung der Personalspapiere des Verstorbenen (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde) (s. oben) angezeigt werden.

Verpflichtet ist hierzu das Familienhaupt oder, wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung der Sterbefall eintritt, oder eine Person auszuweisen, hinsichtlich der Sterbefälle, welche sich in öffentlichen Anstalten ereignet haben, gilt das unter I Gesagte.

Eine Beerdigung darf ohne Genehmigung der Polizeibehörde vor Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister nicht stattfinden. Nach erfolgter Eintragung jedes Sterbefalles erhalten die Anzeigenden hierüber sofort unentgeltlich eine Bescheinigung, auf Grund welcher das Weitere wegen der Beerdigung beim Friedhofsbureau zu beantragen ist.

IV. Geburts- und Sterbefälle, welche sich auf Seeschiffen während der Reise ereignen, werden auf Grund eines Auszuges aus dem Schiffsantragsbuch, falls die Eltern des Kindes oder der Verstorbene ihren letzten Wohnsitz in Hamburg hatten, bei dem hiesigen zuständigen Standesamt beurkundet.

V. Berichtigungen abgeschlossener standesamtlicher Eintragungen können nur auf Grund gerichtlicher Anordnung erfolgen. Anträge auf Berichtigung sind regelmässig bei dem zuständigen Standesamte zu stellen, unter Vorlegung aller Beweismittel.

Nach Bericht zu VI. Austritt

Die das Feuer verurteilt eingesetzt, bis dahin 1872 in e gebrochen

1872 in e gebrochen durch von Feuersicht wehr, son auch an Besichtig refer der durch die oder der Schornstei Fernspre Feuer sind gerit für die Fe und Num das von k die Durch Meter, V und 25 H Privatbe wreschen

den betre das Gebä mit roter oder ab unterhalb Anstalt

Die beruhen sicherung und dem Die die aus sitzender durch di

Die die beruhen sicherung und dem Die die aus sitzender durch di

Die die beruhen sicherung und dem Die die aus sitzender durch di

Die die beruhen sicherung und dem Die die aus sitzender durch di

Die die beruhen sicherung und dem Die die aus sitzender durch di

Die die beruhen sicherung und dem Die die aus sitzender durch di

dem bei... tischen, ist... dadurch... Namen... gesamte... aubigen... der Ver... Auch... stungen... General... einzeln... der ihr... and mit... Juli 1913... amburgi... usnahme... en nach... rtschen... gebörige... burg, die... ande an... derungs... misgesetz... ung aller... Standes... n den... hntlichen... Standes... Bezirkes... en unter... e) münd... chiet der... (er dabei... schlies... sich in... e jedoch... Behörde... eine Be... gn. Er vor... ufenhalt... in Fällen... bestehen... n... keit, eine... dann nur... mass 8... lärt ist... r gerader... zwischen... nen, von... schlech... hiedenen... Ehrbruch... urteil als... eser Vor... derjenige... senah... früheren... oren hat... von dem... aufschis... hes seine... des Auf... werden... der Auf... r das er... ung zum... ung ein... en kann... tage dem... torenen... icht vor... ertung der... nalpapier... sich in... ntragung... ntragung... eine Be... im Fried... rend der... nach, falls... Hamburg... können... ung sind... ung aller

Nach eingetretener Rechtskraft des Berichtigungsbeschlusses erfolgt die Berichtigung des Registers durch Beschreibung eines Vermerkes am Rande der an berichtenden Eintragung.
VI. Die Ständesamter sind auch zuständig für die Entgegennahme der Austrittserklärung aus einer staatlich anerkannten religiösen Gemeinde.

Feuerlöschwesen.
Hauptfeuerwache: Berlinerthor

Die Feuerlöschanstalten des Hamburger Staates sind der „Deputation für das Feuerlöschwesen“ unterstellt. Diese Behörde wurde nach Trennung Feuerlöschwesens von dem Feuerversicherungswesen durch Gesetz vom 2. März 1868 eingesetzt. Auf Veranlassung der Deputation für das Feuerlöschwesen wurde die bis dahin bestehende besoldete sogenannte „temporäre“ Feuerwehr am 12. November 1872 in eine Berufsfeuerwehr umgewandelt. Der Feuerwehr liegt es ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des weiteren ist es Sache der Feuerwehr durch vorwiegende Tätigkeit zur Feuerverhütung beizutragen, wozu auch die Beaufsichtigung des Schornsteinfegerwesens gehört. Ausserdem leistet die Feuerwehr, soweit sie nicht durch vorwiegende Tätigkeit in Anspruch genommen wird, auch andere Hilfe, welche ein sofortiges sachgemässes Eingreifen erfordert, z. B. Beseitigung von Verkehrshindernissen, Samariterhilfe u. dergl. m. Das Herbeiführen der Feuerwehr muss bei Bränden oder wenn Menschenleben in Gefahr, durch die öffentlichen Feuermelder oder durch die Polizei- und Feuerwachen oder durch Fernsprecher geschehen. Feuert, welches bereits gelöscht ist, sowie schornsteinföhrliche sind an den Polizei- oder Feuerwachen direkt oder durch Fernsprecher zu melden, desgleichen kleinere Unfälle, bei welchen die Hilfe der Feuerwehr gewünscht wird. Die missbräuchliche Benutzung der Feuermelder wird gerichtlich bestraft. Bei Meldungen durch den Fernsprecher ist der Anruf für die Feuerwehr, „Bitte Hauptfeuerwache Hamburg“, ohne Nennung von Gruppe und Nummer. Die Feuermelder sind derart über das ganze Stadtgebiet verteilt, dass von jedem Punkte der Stadt aus in 2-3 Minuten ein Feuermelder zu erreichen ist. Die Durchschnittsentfernung eines Punktes von einem Melder beträgt 250 bis 300 Meter. Vorhanden sind 277 öffentliche Feuermelder n. z. 126 Stahle, 121 Wand- und 25 Hausmelder sowie 77 Feuer- u. Polizeiwachen. Ausserdem gibt es 209 Privatmelder mit 320 Nebenfeuermeldern in öffentlichen Gebäuden, Theatern, grösseren Lokalen, Versammlungsräumen, Krankenhäusern und besonders feuergefährlichen Betrieben. Die Feuermelder dürfen nur benutzt werden, wenn in dem betreffenden Gebäude selbst die Hilfe der Feuerwehr gebraucht wird oder wenn das Gebäude durch ein Feuer in der Nachbarschaft gefährdet ist. Soweit die mit roter Farbe gemalten Feuermelder nicht an der Aussenseite von Gebäuden oder als freistehende Säulenmelder angebracht sind, befinden sich dieselben innerhalb von Gebäuden, welche letztere dann durch ein rotes Schild mit weisser Aufschrift „Feuermelderstelle“ gekennzeichnet sind. Zum besseren Auffinden der nächsten Feuermelderstelle sind im übrigen über oder neben jedem Postfistkasten, sowie in einigen Stadtteilen an den Strassencken, Hinweiszettel angebracht. Das Zentralbureau des Feuerlöschwesens befindet sich auf der Hauptfeuerwache, Berlinerthor, Bureaustunden 8-4 Uhr. Das Personal und Material der Feuerwehr ist in 11 Feuerwachen untergebracht. Das Personal besteht aus dem Branddirektor, 2 Oberbauärzten, 10 Bauärzten, 150 Chargierten, 547 Feuerleuten und Fahrern und 8 Forenbeamten, im ganzen also 716 Beamte. Die Feuerwehr hat: 12 Mannschaftswagen, 13 kleine Dampfspritzen, 7 grosse Dampfspritzen, 10 Motorspritzen, 11 fahrbare grosse Leitern, 9 Gasspritzen, 2 Schaumlöschfahrzeuge, 2 Feuerlöschboote, 8 Geräterwagen, 1 Tender, 1 Übungswagen, 1 Telegraphen-Störungswagen, 25 Schlauchkarren, 11 Handtruckspritzen, 2 Apphospritzen, 5 Wasservagen, 3 Dienstwagen, 4 Arbeitswagen, 32 Fähräder. Von vorgezeichneten Landfahrzeugen besitzen 9 rein elektrische, 16 benzinbetriebene und 5 rein Benzinantrieb, die beiden Feuerlöschboote sind Benzinmotorboote. Die Feuerwehr leistet unentgeltliche Hilfe im Bereiche der Stadt bei Schadenfeuer sowie bei Gefährdung von Menschen, Tieren und Gütern infolge von Bränden, bei Verletzung von Menschen (Anlage von Notverbänden) und bei Verkehrsstörungen. Für alle übrigen Leistungen innerhalb der Stadt Hamburg sowie für jede Hilfe für Wasserfahrzeuge ist eine Gebühr zu entrichten. Ausserhalb der Stadt Hamburg sind alle Hilfeleistungen der Feuerwehr gebührenpflichtig mit Ausnahme der Feuerbeschilfe im hamburgischen Landgebiet. Näheres ergibt sich aus der Gebührenordnung der Hamburger Feuerwehr vom 9. Oktober 1922.

Hamburger Feuerkasse.

K. Müller, Münch. 20.
Die Hamburger Feuerkasse ist eine auf dem Gesetz vom 28. Februar 1910 beruhende gesetzliche Vereinigung der Gebäudeeigentümer zu gegenseitiger Versicherung ihrer auf hamburgischem Staatsgebiet gelegenen Gebäude gegen Feuer und dem gleichgestellten Ereignisse.
Die Verwaltung der Feuerkasse wird geführt von der Feuerkassendeputation, die aus 2 Senatmitgliedern als Vorsitzendem bzw. stellvertretendem Vorsitzenden und aus 15 nach Massgabe des Verwaltungsgesetzes aus den Versicherten durch die Bürgerschaft zu wählenden bürgerlichen Mitgliedern besteht.
Für die Aufnahme eines Gebäudes in die Feuerkasse ist eine Schätzung des Wertes desselben durch die von der Feuerkassendeputation bestellten Taxatoren oder Bauärzte erforderlich. Bei Gebäuden mit harter Bedachung tritt dem Schätzwerte noch ein Aufschlag von 10% zur Deckung indirekter, beim Brande entstandener Schäden hinzu. Ausserdem kann jeder Interessent die Gefahr, die von der Feuerkasse nicht übernommen wird, auch Mietverluste, anderweitig versichern.
Die Versicherungsprämie (ordentlicher Beitrag) beträgt für massive, harthedeckte Gebäude in der Stadt und den Städten Bergedorf und Cuxhaven 4%, im Gebiet der Landgemeindeordnung 1%. Für andere, die Feuergefahr erhöhende Bauart und für Betriebe werden Zuschlagsbeiträge erhoben. Eine Liste der zuschlagspflichtigen Betriebe mit Angabe des Maximalzuschlagsbetrags ist für die Beteiligten auf dem Bureau der Feuerkasse ausgelegt.
Die Versicherung bei der Feuerkasse erstreckt sich auf Schäden, die an den versicherten Gebäuden entstehen durch Brand, Blitzschlag, Geschosse, Explosionen und die zur Löschung von Bränden getroffenen Massnahmen. Die Höhe der Entschädigung wird nach Ausführung einer von den Taxatoren oder Bauärzten der Feuerkasse vorzunehmenden Schätzung festgestellt. Für die Brandschadenschätzung sind die in der Gebäudeschätzung aufgeführten Werte massgeblich. Die Entschädigung wird bei grösseren Schäden in 3 Terminen ausbezahlt, nämlich 1/3 bei Beginn der Wiederherstellungsarbeiten, 1/3 nachdem die Gebäude unter Dach sind und der Schaden mindestens zur Hälfte wiederhergestellt ist und das letzte Drittel nach erfolgter Feststellung, dass der Schaden ganz wiederhergestellt ist.
Im Fall der Nichtwiederherstellung eines beschädigten Gebäudes wird nach seinem völligen Abruch 1/2 der Entschädigung an den Versicherten ausbezahlt, falls die hypothekarischen Gläubiger des Grundstückes sich damit in öffentlich beglaubigter Form einverstanden erklärt haben. Nach dem Gesetz vom 18. Dezember 1920 betr. Erhöhung der Leistungen der Hamburger Feuerkasse in der Fassung des Gesetzes vom 10. März 1922 dürfen bei den Gebäudeschätzungen die nach August 1914 eingetretenen Preiserhöhungen nicht berücksichtigt werden. Der Versicherung zugrunde gelegt wird der um 200% heraufgesetzte Schätzwert zuzüglich des Aufschlages von 10% bei harthedeckten Gebäuden. Im Schadensfall wird die zu zahlende Entschädigung unter Zugrundelegung der zur Zeit der Schadensschätzung üblichen Baupreise festgesetzt; ihre Höhe kann aber nach Ablauf von je einem Jahre nachgeprüft und abgeändert werden, solange mit der

gunglügen Wiederherstellung des Schadens noch nicht begonnen ist. Im Falle der Nichtwiederherstellung des Schadens wird als Entschädigung im allgemeinen nur der Betrag vergütet, der sich nach Massgabe des Schätzwertes zuzüglich 200% und zuzüglich 10% Aufschlag bei harthedeckten Gebäuden ergibt.
Alle Entschädigungen werden mit 4% für das Jahr nach Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles bei der Feuerkasse bis zur Auszahlung verzinst.

Gerichtsvollzieheramt.
Verwaltungsgebäude, Dammtorwall 87/41.

In Hamburg ist das Gerichtsvollzieherwesen dem Gerichtsvollzieheramt unterstellt. Sämtliche Aufträge, Anfragen usw. sind an das Gerichtsvollzieheramt zu richten. Das Amt erhebt die Gebühren und Auslagen für Rechnung der Staatskasse und sorgt für ordnungsmässige und pünktliche Erledigung der Aufträge. Bestehen hiernach zwischen dem Auftraggeber und den ausführenden Beamten eigentlich keine unmittelbaren Beziehungen, so ist es den einzelnen Auftraggebern doch unbenommen, falls sie es für erforderlich erachten, mit dem mit Erledigung des Auftrages betrauten Beamten persönlich in Verbindung zu treten, um etwaige besondere Wünsche in bezug auf die Ausführung des Auftrags zu bereden.
Vorsteher des Amtes ist der Direktor, der durch den Oberinspektor unterstützt und vertreten wird.
Das Amt besteht aus den folgenden acht Abteilungen:

- I. Das Sekretariat. Die Abteilung ist der Direktion zur Unterstützung und event. Vertretung beigegeben. Ihr sind in der Hauptsache die verwaltungstechnischen Arbeiten übertragen.
- II. Für Zustellungen. Durch die Abteilung wird die Ausführung der von dem Gerichtsvollzieheramt zu bewirkenden Zustellungen veranlasst. Ausser gerichtlichen Zustellungen werden auch Zustellungen von Willenserklärungen (§ 182 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) beschafft. Zu den Willenserklärungen gehören insbesondere Anforderungen, Verzichte, Anzeigen, Kündigung von Hypothekposten und Wohnungen usw.
- III. Für Zwangsvollstreckungen in gerichtlichen Sachen. Zur Zwangsvollstreckung auf Grund gerichtlicher Titel gehören insbesondere: die Beitreibung von Geldforderungen, die Wegnahme von Sachen, Räumung von Wohnungen usw., Beseitigung des Widerstandes des Schuldners gegen die Vornahme einer Handlung, Verhaftungen zum Zwecke der Sicherung der Leistung des Offenbarungseides oder in Vollziehung des persönlichen Sicherheitsarrestes zwangswegige Vollführungen, Vollziehung von Arresten in schiffen usw.
Die Abteilungen II und III haben ein gemeinsames Annahmebureau, in dem die eingehenden Aufträge angenommen, geprüft und eingetragen werden. Eilbedürftige Aufträge, wie Arreste, Zwangsvollstreckungen gegen Durchreisende oder Auswanderer usw. werden erforderlichenfalls sofort erledigt. Zu diesem Zweck werden stets einige Gerichtsvollzieher am Bureau bereit gehalten. Die übrigen Aufträge gelangen noch am Tage des Eingangs in die Hände der mit der Ausführung beauftragten Aussendienstbeamten. Jedem Aussendienstbeamten ist ein nämlich zusammengehöriger Arbeitsbezirk zugewiesen. Die letztgenannten Beamten haben sich zu bestimmten Tageszeiten am Bureau des Amtes einzufinden, um die erledigten Aufträge und die eingezogenen Gelder abzuliefern und die neuen Aufträge entgegenzunehmen. Die bei den Abteilungen II und III erledigten Registraturen sorgen für die pünktliche Abstimmung der erforderlichen Mitteilungen, Anzeigen, Abschriften usw. an die Beteiligten.
- IV. Der Abteilung IV ist die Verwaltung der Versteigerungshallen an der Drehbahn unterstellt. Auch hat diese Abteilung für die Versteigerung der in die Pfandlokaltäten transportierten Gegenstände zu sorgen. Zur Aufbewahrung von Pfandstücken, sowie zur Abhaltung der Versteigerungen steht dem Gerichtsvollzieheramt das neuerbaute Versteigerungs- und Lagerhaus an der Drehbahn zur Verfügung.
- V. Die Abteilung V hat die Versteigerung der bei den Pfandherrn versetzten und nicht eingelöstten Pfänder, den Pfandverkauf (§ 1225 ff des Bürgerlichen Gesetzbuchs), die Versteigerungen, die kraft gesetzlicher Ermächtigung für Kechnung eines Andern (z. B. §§ 383, 906, 1219 ff des Bürgerlichen Gesetzbuchs und §§ 378, 379, 388, 391, 437 des Handelsgesetzbuchs) oder zur Regelung von Rechtsverhältnissen erfolgen sowie alle sonstigen freiwilligen Versteigerungen zu veranlassen. Das Gerichtsvollzieheramt ist zuständig, Versteigerungen beweglicher Sachen und solcher Rechte, für welche die auf Grundstücke sich beziehenden Vorschriften nicht gelten, auch dann vorzunehmen, wenn es sich nicht um durch Gesetz vorgeordnete öffentliche Versteigerungen handelt. Der Abteilung V liegt ferner die Vornahme von Siegelungen und Entsiegelungen im Auftrage der Gerichte oder eines Konkursverwalters, sowie die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen und Inventarien in den Fällen der §§ 106, 123 der Konkursordnung und der §§ 1085, 1072, 1528, 1550, 1640 Abs. 2, 1667 Abs. 2, 1692, 1760 Abs. 1, 1802 Abs. 3, 1897, 1915, 1990, 2082 ff., 2121, 2215 und 2314 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ob.

VI. Abteilung für Zwangsvollstreckungen im Verwaltungswege.
Diese Abteilung erledigt die auf Ersuchen hamburgischer und auswärtiger Behörden, der Berufsgenossenschaften und sonstigen mit Zwangsvollstreckungsbefugnis ausgestatteten Anstalten im Verwaltungswege vorzunehmenden Zwangsvollstreckungen wegen Gerichtskosten, Steuern, Zugselballe der Beiträge zu den Berufsgenossenschaften und Innungen und wegen sonstiger Abgaben usw.

VII. Abteilung für das Kassenwesen.
Diese Abteilung führt die Hauptkasse, welcher alle dem Gerichtsvollzieheramt zugehenden Gelder zufließen. Die Einzahlung geschieht nach der Geschäftsordnung teils unmittelbar durch die Zahlungspflichtigen (so insbesondere im Verwaltungszwangsverfahren), teils durch Ablieferung seitens der Annahmebureaus und der mit der Einziehung betrauten Beamten. Die Auskehrung an die Berechtigten erfolgt durch bare Auszahlung, durch Banküberweisung, durch Übersendung mit Postanweisung oder Überweisung auf Postcheckkonto, je nach den Wünschen des Empfangsberechtigten.
VIII. Der Abteilung VIII ist das umfangreiche Kontroll- und Rechnungswesen übertragen worden.

Das hamburgische Münzwesen.
Norderstr. 66.
(Gesichtliches über das Münzwesen Hamburgs siehe im Adressbuch 1914 und in den vorhergehenden Jahrgängen.)
Die Münzsätze untersteht der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe. Von Jahre 1875 bis einschliesslich 1921 sind in der hiesigen Münzsätze geprägt worden:

Doppelkronen	18 560 771 Stücke
Kronen	3 989 091 "
Halbe Kronen	440 820 "
Fünfmarkstücke	4 502 154 "
Dreimarkstücke	4 654 966 "
Zweimarkstücke	13 789 294 "
Einmarkstücke	22 718 441 "
Fünfzigpfennigstücke und 1/2-Markstücke	86 983 761 "
Fünfzigpfennigstücke	2 450 157 "
Zwanzigpfennigstücke	35 818 700 "

Plastic Covered Document
Plein Moulin Soiled Document

Zehnpennigstücke	62364509	Stücke
Fünfpennigstücke	63 685 222	"
Zweipennigstücke	28 581 611	"
Einpennigstücke	111 657 650	"
Fünfpennigstücke, eiserne	106 312 044	"
Zehnpennigstücke, eiserne	29 887 651	"
Zehnpennigstücke aus Zink	76 619 852	"
Einpennigstücke aus Aluminium	4182 000	"
Fünfpennigstücke aus Alumin.	44 296 151	"
ausserdem fremdländische Silber-, Nickel- u. Bronze-Münzen	465 157 567	"

Das im Jahre 1893 errichtete, früher Poggenmühle Nr. 14 befindliche und seit Beginn seines Bestehens sachlich mit der Münzstätte verbundene Staats-Hütten-Laboratorium ist durch Übersiedelung nach der Nordstr. Nr. 66 im Jahre 1907, nimmere auch räumlich mit der Münzstätte verbunden.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschn. I.

Öffentliche Bauten.

Das Rathaus, am Rathausmarkt

Ausführliche Mitteilungen über den Bau, die Einrichtung und Ausstattung des Rathauses siehe im Adressbuch 1917 und in den früheren Jahrgängen.

Die Besichtigung des Rathauses findet tägl. v. 10-3 Uhr statt. Für die Besichtigung wird ein Eintrittsgeld von 6 M. erhoben.

Das alte Rathaus, Admiralitätsstr. 55/56.

Geschichtliche Mitteilungen über das alte Rathaus und seine Umbauten und wechselnde Verwendung siehe im Adressbuch 1917 und in früheren Jahrgängen.

Nach Vollendung des neuen Rathauses im Jahre 1897 war das ganze Haus der Justizverwaltung und dem Landgericht überwiesen und jetzt haben das Gewerbeaufsichtsam und die Baupolizeibehörde ihr Unterkommen darin.

Börse, Adolphsplatz.

Die neue Börse wurde am 2. Dezember 1841 eröffnet. Das Gebäude wurde vom grossen Brande im Mai 1842 verschont, obwohl ringsum alle Häuser und Strassen niederbrannten. Nachdem die bisherigen Räume dem zunehmenden Verkehr nicht mehr genügten, wurde im Jahre 1884 ein neuer geräumiger Anbau eröffnet und Flächenraum für den Börsenverkehr von ca. 5400 qm geschaffen, der dem Waren- und dem Fondsgeschäft dient. Der östliche, besonders dem Getreide-, Asssekuranz- und Schiffsmakler-Geschäft dienende Teil des Gebäudes, ist in den Jahren 1908/12 neu erbaut und am 1. April 1912 dem Verkehr übergeben. In diesem Flügel befindet sich im I. Stock der Lessal der Börse. Die Commerzbibliothek ist im Johannum, Speersort, untergebracht. Die Zahl der regelmässigen Börsenbesucher beträgt etwa 15000. In dem oberen Räume und im Johannistrassenflügel der Börse befinden sich die Räume der Handelskammer. Das Börsengebäude ist Staatseigentum. Der Zutritt zu demdem allgemeinen Geschäftsverkehr dienenden Räumen steht allen ausländischen Personen frei, sofern sie im Besitz einer von der Handelskammer gegen Entrichtung einer Gebühr auszustellenden Einlasskarte und soweit sie nicht nach den Bestimmungen der Börsenordnung vom Börsenbursch ausgeschlossen sind. Die Börsensammlungen finden verlässlich zwischen 1 Uhr 30 Minuten und 8 Uhr, Sonntags zwischen 12 und 1 statt. Der Eintritt während der Zeit von 1 Uhr 30 Min. und 2 Uhr 15 Min. bzw. Sonntags von 12 Uhr 15 Min. und 1 Uhr ist nur gegen Zahlung eines Börsenspergeldes von 4. 1. — gestattet. Die unmittelbare Aufsicht über die Börse liegt der Handelskammer als Börsenaufsichtsbehörde ob; diese hat Polizeigewalt in dem Börsengebäude. Für die Handhabung der Ordnung besteht eine Börsenkommission, die von der Handelskammer ernannt wird und ihre Aufgabe mit Hilfe der von der Handelskammer angestellten Börsenbeamten erfüllt.

Justizgebäude.

Ausführliche Mitteilungen über das Oberlandesgerichtsgebäude, das Strafjustizgebäude und das Ziviljustizgebäude siehe im Adressbuch 1917.

Kirchen- und Getheshäuser

siehe im Adressbuch 1920, 1921 und 1922.

Das Marinegebäude, Admiralitätsstr. 46

enthält die Arbeitsräume für das Seemannsammt, die Marine-Verwaltung, die Elbschiffer-Prüfungskommission, das Seemant, die Schiffsregister-Behörde und die Schiffsvermessungs-Behörde. Es ist in den Jahren 1902 bis 1908 auf dem Platze des früheren Marinearsenals erbaut. Das Erdgeschoss des Gebäudes enthält eine Wartehalle in Form eines mit Glas überdeckten Hofes; um diese herum liegen die Räume für die An- und Abmusterung der Seeleute und die Kass. zur Auszahlung der Löhner sowie die Diensträume für das Hafenamt des 2. Bezirkes. Die Einrichtung ist so getroffen, dass eine grosse Anzahl von Personen in kurzer Zeit abgefertigt werden kann. Im I. Stock ist ein Saal für das Seemannsammt, in welchem über Streitigkeiten zwischen dem Schiffsführer und der Mannschaft u. dgl. gerichtlich verhandelt wird; daran schliessen sich die Kanzlei, Registratur und die Arbeitszimmer für Statistik, sowie für die Invaliditäts- und Alters-Versicherung der Seeleute. Ebenda haben die Marineverwaltung, das Oberhafenamt, die Elbschiffer-Prüfungskommission, die Hausverwaltung, der Direktor des Marinewesens, der Hafenkapitän und die Schiffsregister-Behörde ihre Arbeitsräume, während die Schiffsvermesser im 2. Stock (Ploischo) untergebracht sind. Das dem Direktor des Marinewesens unterstellte Arsenal hat im Keller geschoss Platz gefunden. Die Einrichtung ist hier so getroffen, dass die für die Elbe bestimmten Tonnen (zur Bezeichnung des Fahrwassers) und die dazu gehörigen Ketten, Anker u. s. w. vom Plois aus mittelst eines elektrisch getriebenen Krans ein- und ausgebracht werden können. Das Seemant (Gerichtshof für die Aburteilung von Havarien) nimmt das 2. Stockwerk an der Admiralitätsstrasse ein, an der Flectseite befinden sich die Amtsräume der Schiffsvermessungsbehörde sowie die Dienstwohnung des Hafenkapitäns.

Museen

siehe unter Wissenschaftliche Anstalten laut Inhaltsverz.

Das Patriotische Gebäude

beim alten Rathaus an der Froschbrücke, im Besitz der Patriotischen Gesellschaft, ist ein rothziegel Backsteinbau, der nach dem Hamburger Brande 1842 von dem Architekten J. Bülow errichtet wurde. Bis zur Fertigstellung des neuen Rathauses, also bis 1898 hielt die Bürgerschaft ihre regelmässigen Sitzungen im grossen Saale des Patriotischen Gebäudes ab. Im dritten Stock, zu dem ein Fahrstuhl hinaufführt, befindet sich die Bibliothek der Patriotischen Gesellschaft in grossen Räumen. Zahlreiche Vereine haben Kanzelräume und halten ihre

regelmässigen Sitzungen im Patriotischen Gebäude ab, siehe im Abschnitt IV. Beim alten Rathaus. Im übrigen finden sich ausführliche Mitteilungen über die Patriotische Gesellschaft in diesem Abschnitt unter Gemeinnützige und Wohlfahrtsvereine.

Badeanstalten.

Mitteilungen über die staatlichen Warmbadeanstalten, deren Betrieb teilweise eingestellt oder eingeschränkt ist, siehe im Adressbuch 1917 und in den früheren Jahrgängen.

Brückenwaagen.

a) städtische:

Stadtdelch 45	Gasanstalt Barmbeck, Flotowstrasse
St. Pauli, Hafenstr. zw. 106-105	Fleischack, Ausschlägerallee
Verbrennungsanstalt Bullerdelch 6	Langk Mühlen, Wasch- u. Badenstadt
alter Teichweg 61	Brookthor, gegenüber d. Käververwaltung
Gasanstalt Grasbrook, Gaswerkstrasse	

b) private:

Heidenkampsweg 31/35, W. Sülfken	Gärtnerstr. 61, Hansa-Brauerei
Heidenkampsweg 51, H. Eggers Ww.	Scheideweg 12/16, Hammonia-Brauerei
Winterhuderweg 25, H. W. Heidmann	Falkenried 7, Strassenbahnbetrieb
Winterhuderweg 78, Löwen-Brauerei	Banzstr. 186, Hirsch Zwinger
Barmbeckerstr. 19, Winterhuder-Brauerei	Jarrest. 84, Westphal & Co.
Gertigstr. 48, Union-Brauerei	

Brücken

siehe deren Aufzählung und Beschreibung im Adressbuch 1920.

Brunnen und Denkmäler

siehe deren Aufzählung und Beschreibung im Adressbuch 1922

Eisenbahn-Verkehr.

Geschichtliche Entwicklung der von Hamburg ausgehenden Eisenbahnen und die spätere Umgestaltung der Eisenbahnanlagen siehe im Adressbuch 1914 und in den vorhergehenden Jahrgängen

Hamburger Hochbahn Aktiengesellschaft.

Die von der Siemens & Halske, Aktiengesellschaft, und der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft unter Leitung des Bestirmerungsbaumeisters a. D. W. Stein ausgeführte Hamburger Hochbahn ist am 1. März 1912 in Betrieb gesetzt worden. Die mit einem Aktienkapital von 15 Millionen M. errichtete Betriebsgesellschaft erhielt die Bezeichnung Hamburger Hochbahn Aktiengesellschaft. (Gründer sind: Siemens & Halske, Aktiengesellschaft, die Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft, Geh. Baurat Dr. Ing. e. phil. Emil Rathenau, Geh. Baurat Dr. Ing. Heir. Schwieger und Paul Liez. Am 3. Juli 1918 wurde mit dem Hamburgischen Staate ein Vertrag über die Neuordnung der Verkehrsverhältnisse geschlossen. Der Hamburgische Staat übernahm 4800 B-Aktien und brachte den Bahnkörper der Hochbahn ein. Am 1. April 1919 ging der Alsterdampfschiffahrtbetrieb in den Besitz der Hamburger Hochbahn-Aktiengesellschaft über. Die frühere Strassen-Eisenbahn-Gesellschaft in Hamburg ist seit dem 30. Dezember 1919 mit der Hamburger Hochbahn Aktiengesellschaft verschmolzen. Ende 1922 gehen die Betriebsmittel und Betriebsanlagen der Hamburg-Altonaer Centralbahn-Gesellschaft, deren Konzeption am 21. Dezember 1922 abläuft, in den Besitz der Hamburger Hochbahn Aktiengesellschaft über, die den Betrieb ihrem eigenen Straßenbahnnetz angegliedert. Das Grundkapital beträgt zur Zeit Mk. 183 600 000.—, eingeteilt in 60000 A-Aktien und 68600 B-Aktien. Den Aufsichtsrat bilden die Herren Bürgermeister Dr. Diestel, Senator Dr. Sehrmann, Dr. Heir. Jaques, Dr. Max Albrecht, Kommerzienrat Ludw. Born, C. Bunzel, M. d. B., Senator Carl Joh. Cohn, Geh. Oberregierungsrat a. D. Cuno, Dr. Ing. h. c. Felix Deutsch, Geh. Kommerzienrat Max Th. Havn, F. C. H. Heye, Anton Hähne, Johs. Hüne, Alfred Jacobsen, Senator Emil Krause, Dr. Ing. Heinrich Kress, H. O. Persiehl, Senator Dr. C. Petersen, Baurat Philipp Pfaff, Oberbürgermeister Bernh. Schnackenberg, Joh. B. Schroeder, J. F. Wihl, Schröder, Dr. Ing. h. c. F. v. Siemens, Herm. Strack, Kurt v. Sydow, Senator a. D. Paul Weinheber, Vorsitzender des Aufsichtsrats: Bürgermeister Dr. Diestel; stellvert. Vorsitzende: Dr. Jaques u. Senator Dr. Sehrmann; Vorstand der Hochbahngesellschaft: W. Stein, C. Liez, Dr. Matternsdorf, Dr. Münsen und Carl Walther.

Das von der Gesellschaft betriebene Hoch- und Untergrundbahnnetz besteht aus einer Ringlinie von 17,50 km

Länge und vier Zweiglinien, nämlich	
Schlump-Heilkamp	(Länge 2,48 km)
Hauptbahnhof-Rotheburgsort	(Länge 3,03 km)
Kellinghusenstrasse-Ohlsdorf-Gebsenboll	(Länge 13,77 km)
Barmbeck-Volksdorf-Groß-Hansdorf	(Länge 22,97 km)
Die Gesamtlänge der Bahn beträgt somit	58,75 km.
Die Spurweite beträgt 1,435 m (normal).	

Der Betrieb der Strecken Ohlsdorf-Gebsenboll (Staad. Langenhorner Bahn) und Barmbeck-Groß-Hansdorf (Staad. Waldörferbahn) wird auf Grund eines Vertrages mit dem Hamburger Staat für dessen Rechnung von der Gesellschaft geführt.

Das Strassenbahnnetz auf hamburgischem und preussischem Gebiet hat 1901 km Betriebslänge. Die Alsterdampfschiffahrt wird auf der Linie Jungfernstieg-Uhlenhorster Fahrhaus-Mühlenkamp und auf der Fahrline Alsterchaussee-Arzt. Sonntags fährt auf der Linie Jungfernstieg-Winterhude betrieben. Während des Sommers finden Sonderrundfahrten, Abfahrt von Jungfernstieg, statt. Die Hamburger Hochbahn Aktiengesellschaft führt auch den Schleppbetrieb auf der Alster.

Waldörferbahn

siehe Adressbuch-Jahrgang 1921 und vorstehend die Linie Barmbeck-Volksdorf-Groß-Hansdorf.

Der Stadtpark.

Ausführliche Mitteilungen über die Anlage des Stadtparks siehe in den Adressbuch-Jahrgängen 1917 und 1916.

Friedhöfe.

(Von der bisherigen Mitteilung der Gebührensätze an dieser Stelle hat Abstand genommen werden müssen.)